



Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2018

der

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

INHALT

INHALT	2
ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	8
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	8
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS	10
A.3. ANLAGEERGEBNIS	10
A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND	10
A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN	11
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN	12
A.5. SONSTIGE ANGABEN	12
B. GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR	12
B.1.2 SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	18
B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM	21
B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM	22
B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN	24
B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS	24
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	28
B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN	28
B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT	29
B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE	30
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG	31
B.3.1 RISIKOSTRATEGIE UND ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS	32
B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS	33
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	38
B.4.1 BESCHREIBUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	39
B.4.2 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS	40
B.4.3 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION	42
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	44
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION	45
B.7. OUTSOURCING	46
B.8. SONSTIGE ANGABEN	47
C. RISIKOPROFIL	47
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	47
C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	47
C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRIKIO	48
C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE	49

C.2.	MARKTRISIKO	50
C.3.	KREDITRISIKO	53
C.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	55
C.5.	OPERATIONELLES RISIKO	56
C.6.	ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	57
C.7.	SONSTIGE ANGABEN	57
D.	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	58
D.1.	VERMÖGENSWERTE	59
D.1.1	LATENTE STEUERANSPRÜCHE	60
D.1.2	ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)	61
D.1.3	EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNG	63
D.1.4	FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	64
D.1.5	FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	64
D.1.6	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	65
D.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	65
D.2.1	ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG	67
D.2.2	ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG	67
D.2.3	ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE	67
D.2.4	GRAD DER UNSICHERHEIT	68
D.2.5	UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB	68
D.2.6	EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN VON NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN	69
D.3.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	69
D.3.1	ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	69
D.3.2	RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	70
D.3.3	LATENTE STEUERSCHULDEN	70
D.3.4	VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	71
D.3.5	VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	71
D.3.6	IN DEN BASISEIGENMITTELN AUFGEFÜHRTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	72
D.4.	ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	72
D.4.1	BARWERTMETHODE	73
D.4.2	ANGEPASSTE EQUITY-METHODE	73
D.4.3	NETTOVERMÖGENSWERT	73
D.4.4	VERFAHREN ZUR DERIVATEBEWERTUNG	74
D.4.5	HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG	74
D.4.6	ERTRAGSWERTVERFAHREN	74
D.5.	SONSTIGE ANGABEN	75
E.	KAPITALMANAGEMENT	75
E.1.	EIGENMITTEL	75
E.1.1	VERFÜGBARE EIGENMITTEL	75
E.1.2	ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL	77
E.2.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG	78

E.2.1	SCR UND MCR ZUM BILANZSTICHTAG	78
E.2.2	VEREINFACHTE BERECHNUNG UND UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER	79
E.2.3	ÄNDERUNGEN DES SCR UND MCR WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	79
E.3.	VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	80
E.4.	UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN	80
E.5.	NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	80
E.6.	SONSTIGE ANGABEN	80
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	81

ZUSAMMENFASSUNG

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft (ÖRAG) zum 31.12.2018 an die Öffentlichkeit. Der Bericht dient der Bereitstellung aller Informationen an die Öffentlichkeit, die für die Transparenz der Finanz- und Solvabilitätslage der ÖRAG erforderlich sind. In dieser Form ist der Bericht jährlich zu veröffentlichen.

Der Bericht umfasst qualitative und quantitative Angaben zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis, zum Governance-System, zum Risikoprofil, zur Bewertung für Solvabilitätszwecke sowie zum Kapitalmanagement der ÖRAG. Im Anhang zum narrativen Bericht befinden sich die regulatorisch geforderten quantitativen Angaben (Quantitative Meldebögen – QRT).

Die ÖRAG agiert als Rechtsschutzversicherer als fachkundiger Partner der öffentlichen Versicherer und der Sparkassen-Finanzgruppe. Zusammen mit der Deutschen Assistance Versicherung AG (DAV) und der D.R.S. Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH (DRS) bilden die ÖRAG-Gesellschaften für die ÖRAG-Partner ein Kompetenzzentrum in den Geschäftsbereichen Rechtsschutz, Beistand und verschiedene finanzielle Verluste.

Zum Stichtag betrug der Jahresüberschuss der ÖRAG 1.063,0 T€ nach HGB (Vorjahr 2.791,0 T€). Das Ergebnis setzt sich dabei aus dem versicherungstechnischen Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von –216,5 T€ (Vorjahr –1.670,7 T€), dem Kapitalanlageergebnis in Höhe von 13.799,9 T€ (Vorjahr 10.962,9 T€) sowie dem sonstigen Ergebnis in Höhe von –12.520,4 T€ (Vorjahr –6.490,0 T€) zusammen. Der deutliche Anstieg des versicherungstechnischen Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg der verdienten Beiträge im Berichtszeitraum, welche durch eine Erhöhung der Aufwendungen für Versicherungsfälle und für den Versicherungsbetrieb zum Teil kompensiert werden.

Die ÖRAG hat die gemäß Solvency II geforderten Schlüsselfunktionen – Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Interne Revision – im Unternehmen eingerichtet und in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. Die ÖRAG hat ihre Schlüsselfunktionen nicht ausgegliedert.

Ebenso wird sichergestellt, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation einnimmt und mit klar festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist.

In 2018 hat die ÖRAG eine Erweiterung der Vorstandsressorts von zwei auf drei vorgenommen und mit Herrn Marcus Hansen einen zusätzlichen Vorstand in das Vorstandsgremium der ÖRAG bestellt. Ebenso wurde ein Wechsel des Vorsitzenden im Aufsichtsrat vollzogen.

Die ÖRAG verfügt über ein angemessenes und wirksames Governance-System. Die Überprüfung des Governance-Systems erfolgt mindestens jährlich; Umfang und Häufigkeit werden durch die Geschäftsleitung festgelegt. Auch der Kontrollrahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der internen Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) ist angemessen.

Das Risikoprofil der ÖRAG lässt zum Berichtszeitpunkt keine Risiken erkennen, die den Fortbestand der Gesellschaft kurz- und mittelfristig gefährden können. Anhand der durchgeführten Stresstests und Sensitivitätsanalysen wird deutlich, dass die ÖRAG auch in Extremszenarien ein robustes Bild zeigt und damit die Risikotragfähigkeit jederzeit ausreichend sichergestellt ist.

Für die ÖRAG sind im Wesentlichen das nichtlebensversicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko relevant. Da das Risikoprofil der ÖRAG als reines Rechtsschutzversicherungsunternehmen im Bereich des versicherungstechnischen Risikos maßgeblich von den Annahmen der Solvency-II-Standardformel abweicht, wird das Prämien- und Rückstellungsrisiko als Bestandteil des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls mithilfe unternehmensspezifischer Parameter (USP) quantifiziert. Die Risikosteuerung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos erfolgt insbesondere durch eine klar strukturierte und ertragsorientierte Zeichnungspolitik. Unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen werden durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten frühzeitig identifiziert und ihnen wird mit entsprechend dafür implementierten Maßnahmen begegnet.

Kapitalanlagerisiken begegnet die ÖRAG grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität, um die Qualität des Kapitalanlageportfolios zu gewährleisten.

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II ebenfalls ökonomisch bewertet. Hierbei entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Unternehmen gezahlt würde.

Die Höhe der Kapitalanlagen beträgt zum Stichtag 631.777,0 T€ unter Solvency II. Der HGB-Wert liegt mit 625.864,6 T€ unterhalb des Wertes gemäß der Solvabilitätsübersicht. Dies liegt hauptsächlich begründet in dem nach deutschem Handelsrecht anzuwendenden Vorsichtsprinzip. Anlagen werden in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Zeitwerten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Hingegen werden die Kapitalanlagen für Solvabilitätszwecke grundsätzlich mit ihrem jeweiligen Marktwert angesetzt.

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt zum Stichtag 484.089,7 T€ gemäß Solvabilitätsübersicht. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei weder Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351–352 VAG) noch die Matching-Anpassung (nach § 80 VAG) noch die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) angewendet.

Das Kapitalmanagement der ÖRAG verfolgt das Ziel der dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Risikokapitalanforderungen in Form der Solvabilitätskapitalanforderungen (Solvency Capital Requirements – SCR) sowie der Mindestkapitalanforderungen (Minimum Capital Requirements – MCR). Zusätzlich ist ein über das SCR hinausgehender Kapi-

talpuffer jederzeit sicherzustellen. Zum 31.12.2018 liegen ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung des Risikokapitals der ÖRAG vor. Die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Bedeckung des SCR beträgt 163.271,2 T€ sowie 138.846,2 T€ für die Bedeckung des MCR. Demgegenüber steht ein SCR in Höhe von 102.162,7 T€ und ein MCR in Höhe von 45.973,2 T€. Zum Stichtag ergibt sich folglich eine SCR-Bedeckungsquote, welche sich als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln und SCR bestimmt, von 159,8 % (Vorjahr 152,4 %) und eine MCR-Bedeckungsquote, welche sich als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln und MCR bestimmt, von 302,0 % (Vorjahr 269,5 %). Der Grund für den Anstieg der SCR-Bedeckungsquote liegt im Rückgang des SCR begründet. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ändern sich in der Höhe unwesentlich. Es kommt jedoch zu einer deutlichen Erhöhung der Eigenmittel mit Qualitätsstufe 1, welche durch den Rückgang der Eigenmittel nach Qualitätsstufe 3 nahezu vollständig ausgeglichen wird. Da für das MCR ausschließlich die Basiseigenmittel der Qualitätsstufe 1 und 2 angerechnet werden können, führt der Anstieg der Eigenmittel mit Qualitätsstufe 1 zu einer Erhöhung der MCR-Bedeckungsquote.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft (ÖRAG) mit Sitz in Düsseldorf wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt.

Die ÖRAG ist der gemeinsame Partner für Rechtsschutzversicherungen der Gruppe öffentlicher Versicherer und der Sparkassen-Finanzgruppe. Die ÖRAG bietet ihren Kunden beschränkt auf den Geschäftsbereich „Rechtsschutz“ und den deutschen Markt modulare Rechtsschutzbausteine. So lässt sich der private Versicherungsschutz für die Bereiche Privat, Verkehr, Haus & Wohnung sowie Beruf an die individuelle Lebenssituation des Kunden anpassen und beliebig kombinieren. Vergleichbare Lösungen bietet die ÖRAG auch für Firmenkunden, wobei insbesondere das Tätigkeitsfeld der Unternehmen und Betriebe berücksichtigt wird.

Die Gesellschaft ist die Rechtsschutzversicherung im Verbund der öffentlichen Versicherungen und der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die ÖRAG unterliegt der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

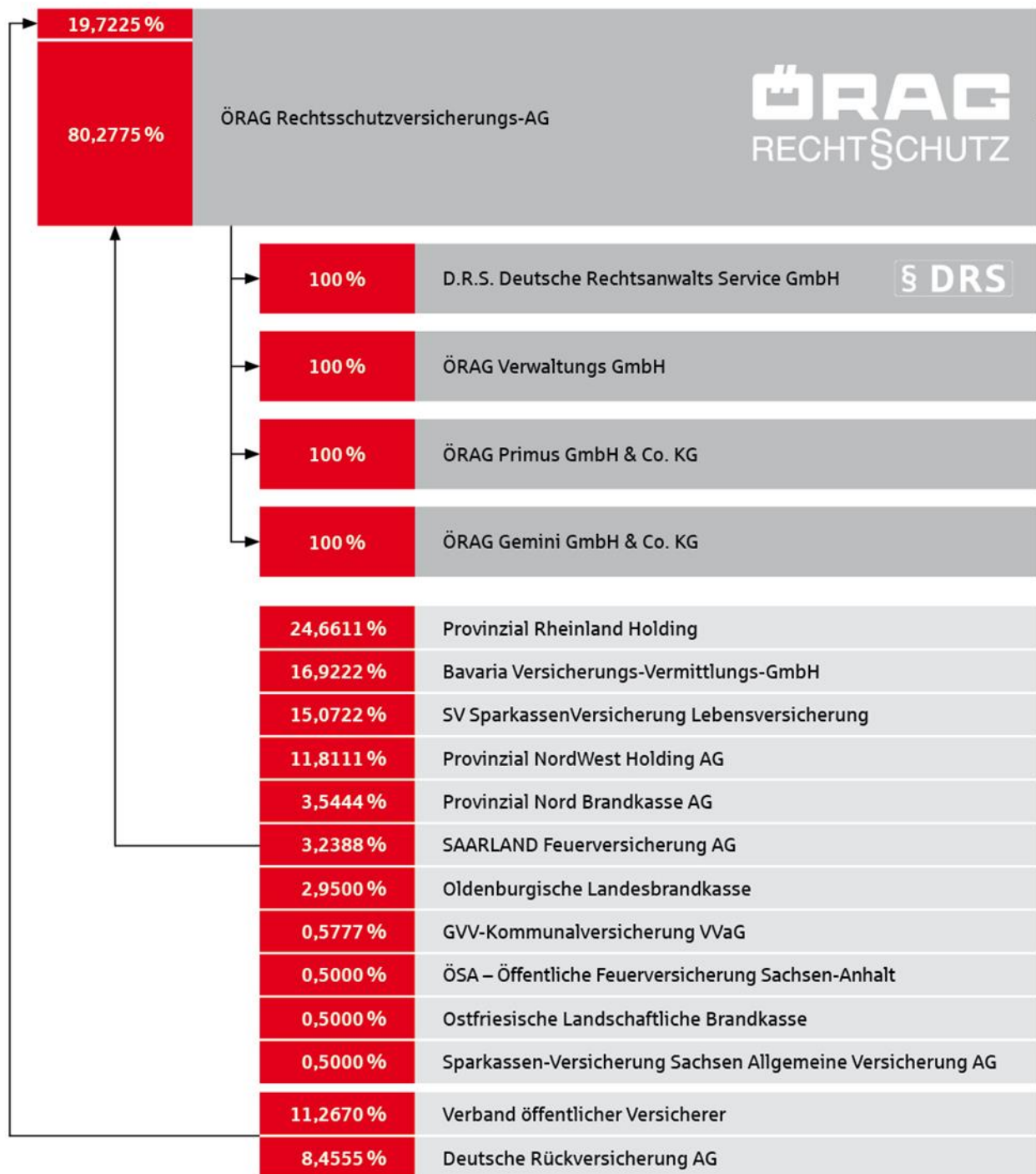
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Des Weiteren unterliegt die ÖRAG nach § 35 VAG i. V. m. § 317 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) der Prüfungspflicht. Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Barbarossaplatz 1a
50674 Köln

bestellt.

Die ÖRAG wird als Rechtsschutzversicherer der Sparkassen-Finanzgruppe von öffentlichen Versicherern bzw. Holdings gehalten. Größter Anteilseigner ist die Provinzial Rheinland Holding mit 24,7 %. Die ÖRAG ist zu 100 % beteiligt an der Deutschen Assistance Versicherung AG sowie weiteren Service- und Immobiliengesellschaften. Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die ÖRAG hat im Jahr 2018 einen versicherungstechnischen Verlust für eigene Rechnung in Höhe von –216,5 T€ (Vorjahr –1.670,7 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, erwirtschaftet.

	2018	2017	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Verdiente Beiträge f. e. R.	346.832,0	326.892,0	19.940,0	6,1
Sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	377,5	413,2	-35,7	-8,7
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	218.435,0	205.624,3	12.810,7	6,2
Schadenzahlungen (inkl. SRK)	190.303,8	184.406,1	5.897,7	3,2
Auflösung (-)/Erhöhung (+) der versicherungstechnischen Rückstellung	28.131,2	21.218,2	6.913,0	32,6
Auflösung (-)/Erhöhung (+) der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	10,4	29,2	-18,8	-64,5
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	128.977,8	123.322,4	5.655,4	4,6
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	-2,8	0,0	-2,8	-
Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	-216,5	-1.670,7	1.454,2	-87,0

Im Berichtsjahr verzeichnete die ÖRAG verdiente Beiträge von 346.832,0 T€ (Vorjahr 326.892,0 T€) und sonstige versicherungstechnische Erträge von 377,5 T€ (Vorjahr 413,2 T€). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle betrugen 218.435,0 T€ (Vorjahr 205.624,3 T€) und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb 128.977,8 T€ (Vorjahr 123.322,4 T€).

Im Vergleich zum Vorjahr wurde ein positiveres Ergebnis erzielt. Diese positive Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg der verdienten Beiträge im Berichtszeitraum, welche durch eine Erhöhung der Aufwendungen für Versicherungsfälle und für den Versicherungsbetrieb zum Teil kompensiert wird.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

Das Anlageergebnis im Berichtszeitraum, basierend auf den Solvency-II-Ergebnissen, ist grundsätzlich abhängig von den nationalen und internationalen Marktkonditionen und dem gesellschaftsspezifischen Kapitalanlagebestand.

A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND

Der Zeitwert des Gesamtbestands der Kapitalanlagen lag im Geschäftsjahr 2018 bei 630.803,0 T€ (davon 7.638,0 T€ stille Reserven). Die Neuanlagen erfolgten weit überwiegend in zinstragenden Anlageformen. Den Zugängen an Kapitalanlagen standen im gleichen Zeitraum Abgänge aus Fälligkeiten, Verkäufen und sonstigen Abgängen gegenüber. Zum Stichtag ist die Gesellschaft nicht in Verbriefungen investiert.

A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN

Im Geschäftsjahr konnten laufende Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 14.703,8 T€ bei Verwaltungsaufwendungen in Höhe von -918,6 T€ erzielt werden. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen nach Zu-/Abschreibungen und Abgängen belief sich insgesamt auf 13.799,9 T€.

Die Nettorendite betrug 2,3 %. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen ist Bestandteil des Jahresüberschusses.

	Laufender Ertrag	Laufender Aufwand	Zu-schreibung	Ergebnis aus Abgang	Ab-schreibung	Ergebnis Geschäftsjahr	Ergebnis Vorjahr
	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2017
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	14.703,8	0,0	31,2	20,0	-36,5	14.718,5	11.754,6
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	7.029,2	0,0	0,0	0,0	-36,5	6.992,7	3.140,0
Anleihen	3.205,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.205,0	3.958,5
Staatsanleihen	201,4	0,0	0,0	0,0	0,0	201,4	199,0
Unternehmensanleihen	3.003,6	0,0	0,0	0,0	0,0	3.003,6	3.759,5
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.464,0	0,0	31,2	20,0	0,0	4.515,2	4.653,1
Darlehen und Hypotheken	5,7	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	3,0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	5,7	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	3,0
Zwischenergebnis	14.703,8	0,0	31,2	20,0	-36,5	14.718,5	11.754,6
Verwaltungsaufwand	0,0	-918,6	0,0	0,0	0,0	-918,6	-791,4
Anlageergebnis	14.703,8	-918,6	31,2	20,0	-36,5	13.799,9	10.963,2

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich im Wesentlichen um einen Spezialfonds (ÖRAG-Fonds), bei dem eine Ausschüttung von 4.464,0 T€ vorgenommen wurde. Das Ergebnis aus dem Fonds ist dabei durch die Anwendung des § 341b HGB beeinflusst, da stille Lasten von 9.693,1 T€ zum Jahresende im Fonds (im Vorjahr stille Reserven von 3.376,6 T€) zu verzeichnen sind.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne existieren bei der ÖRAG nicht.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die ÖRAG hat im Jahr 2018 aus den sonstigen Tätigkeiten einen Verlust im sonstigen Ergebnis in Höhe von –12.520,4 T€ (Vorjahr –6.490,0 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, erwirtschaftet.

	Sonstiges Ergebnis			
	2018	2017	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Sonstige Erträge	8.653,1	12.611,0	-3.957,9	-31,4
Sonstige Aufwendungen	14.526,0	19.101,0	-4.575,0	-24,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.635,7	0,0	6.635,7	-
Sonstige Steuern	11,8	11,1	0,7	6,3

In den sonstigen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen (u. a. IT-Dienstleistungen, Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Landesdirektionen), Erträge aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen und Erträge aus Vermietung enthalten.

Die größten Positionen innerhalb der sonstigen Aufwendungen sind die Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (u. a. IT-Dienstleistungen, Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Landesdirektionen) und übrige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus allgemeinen Beratungskosten für strategische Projekte, Digitalisierung und Modernisierung der IT zusammensetzen. Des Weiteren beinhalten die sonstigen Aufwendungen Zinsaufwendungen für das Nachrangdarlehen sowie sonstige Zinsaufwendungen, die sich aus Zinszuführungen für Pensions-, Altersteilzeit-, Jubiläums- und Vorruhestandsrückstellung ergeben.

Im Berichtsjahr waren Einkommens- oder Ertragssteuern in Höhe von 6.635,7 T€ (Vorjahr 0,0 T€) zu zahlen. Die sonstigen Steuern beziehen sich auf gezahlte Kraftfahrzeugsteuer.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Geschäftsmodell der ÖRAG beeinflusst und prägt die Organisationsstruktur der Gesellschaft, wobei die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Gesellschaft von der Geschäftsleitung verantwortet werden.

In der Organisationsstruktur ist neben den vier Schlüsselfunktionen ein Risikokomitee und ein Governance-Komitee als Teil des Risikomanagementsystems eingerichtet. Eine hervorgehobene Stellung bei der Überwachung und Kontrolle von Risiken nehmen die vier Schlüsselfunktionen Interne Revision, Compliance-Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunk-

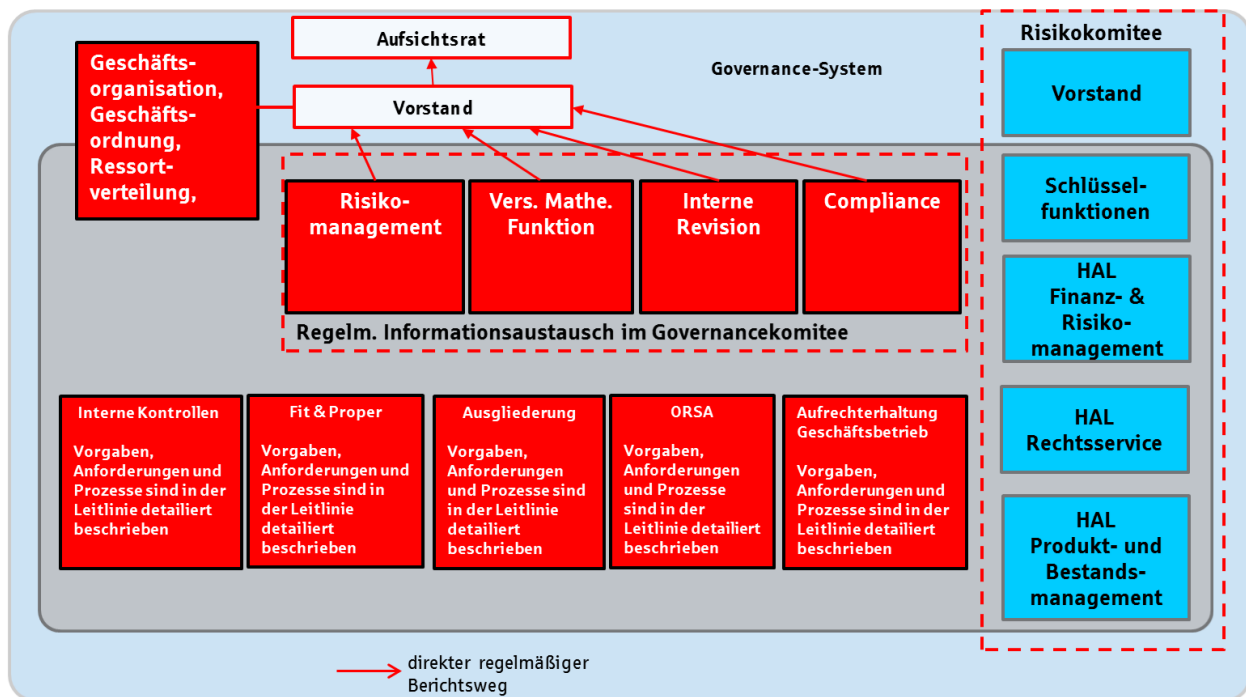
tion und versicherungsmathematische Funktion ein. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die Aufgabe des Governance-Komitees besteht im Wesentlichen darin, zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen einen Informationsaustausch über gesetzliche Änderungen oder regulatorische Anpassungen und deren Auswirkung auf die ÖR-AG sicherzustellen. Somit findet ein Wissenstransfer zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen im Hinblick auf akute und systemische Schwächen innerhalb der Organisationsstruktur statt. Die ÖRAG betreibt ein Risikomanagementsystem für die ÖRAG und die DAV.

Das Risikokomitee ist multidisziplinär besetzt, um eine holistische Sicht auf die Risikolage sicherzustellen, und bildet das oberste Berichts- und Entscheidungsgremium der Risikosituation. Die Entscheidungskompetenz liegt dabei ausschließlich bei den Mitgliedern des Vorstands. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsorgane Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG Versicherungsgesellschaften vor, die die folgenden Themen betreffen:

- die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen,
- das Aktiv-Passiv-Management,
- die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität,
- die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos,
- die Steuerung operationeller Risiken und
- die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die Elemente des Governancesystems lassen sich im Überblick folgendermaßen darstellen:



B.1.1.1 Aufsichtsrat

B.1.1.1.1 Struktur

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit neun Mitglieder an, davon sind drei Mitglieder Arbeitnehmervertreter.

B.1.1.1.2 Hauptaufgaben

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaften gegenüber dem Vorstand, lässt Jahresabschlüsse prüfen bzw. erteilt Prüfungsaufträge an Abschlussprüfer und stellt den Abschluss fest.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsorganisation gewährleistet der Aufsichtsrat:

- die Umsetzung der Anforderung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation,
- eine solide und umsichtige Unternehmensleitung sowie
- eine angemessene und transparente Organisationsstruktur inklusive eindeutig zugewiesener Zuständigkeiten.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats liegen gemäß Aktien- und Aufsichtsrecht insbesondere in der Bestellung des Vorstands sowie der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Bei der Ausgestaltung der Überwachungsaufgabe sind die Grundsätze Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Dabei richtet sich der Aufsichtsrat hinsichtlich Intensität der Prüfung, Informationsquellen und Organisation der Überwachung an Umfang, Art und Komplexität der ÖRAG aus.

B.1.1.1.3

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der ÖRAG hat einen Personalausschuss und einen Prüfungs- und Risikoausschuss gebildet. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter an. Der Ausschuss befasst sich mit personalrechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf den Vorstand.

Dem Prüfungs- und Risikoausschuss gehören drei vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der Prüfungs- und Risikoausschuss tagt zweimal jährlich. Dabei liegt der Fokus auf der Überprüfung des Jahresabschlusses, der aktuellen Geschäftsentwicklung und der unternehmenseigenen Risiko- und Solvenzbeurteilung (ORSA) sowie auf der Vorstellung der Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hat der Prüfungs- und Risikoausschuss folgende Aufgaben:

(a) In seiner Funktion als Prüfungsausschuss:

- Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Fragen der Rechnungslegung einschließlich des Jahresabschlusses, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung vorzubereiten,
- dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vorzuschlagen, die, wenn ein anderer als der bisherige Abschlussprüfer vorgeschlagen wird, mindestens zwei Kandidaten umfasst und zu begründen ist, sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen und sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen zu befassen,
- den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagements zu überwachen,
- die Vorprüfung der Unterlagen zu dem Jahres- und dem Konzernabschluss sowie die Erörterung der Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand durchzuführen.

(b) In seiner Funktion als Risikoausschuss:

- Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Fragen zur Risikolage der Gesellschaft sowie über das Risikomanagementsystem und das Compliance-System einschließlich des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision vorzubereiten.

Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands sowie hinsichtlich der Festsetzung der Vorstandsbezüge,
- Vorbereitung der Zielvereinbarungen und der Abrechnung der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder,

- Erörterung eines Einstimmigkeitskonfliktes im Vorstand,
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG sowie von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist,
- Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat zu den zu Spiegelstrich 1 bis 4 gefassten Beschlüssen,
- Vorbereitung der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten,
- Einwilligung zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten) und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
- Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
- Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.

B.1.1.2 Vorstand

B.1.1.2.1 Struktur

Der Vorstand der ÖRAG besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern.

B.1.1.2.2 Hauptaufgaben

Der Vorstand leitet die ÖRAG in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien Sorge und wirkt auf deren Beachtung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung hin.

Der Vorstand hat die Kontrolle des implementierten Risikomanagementsystems zu verantworten.

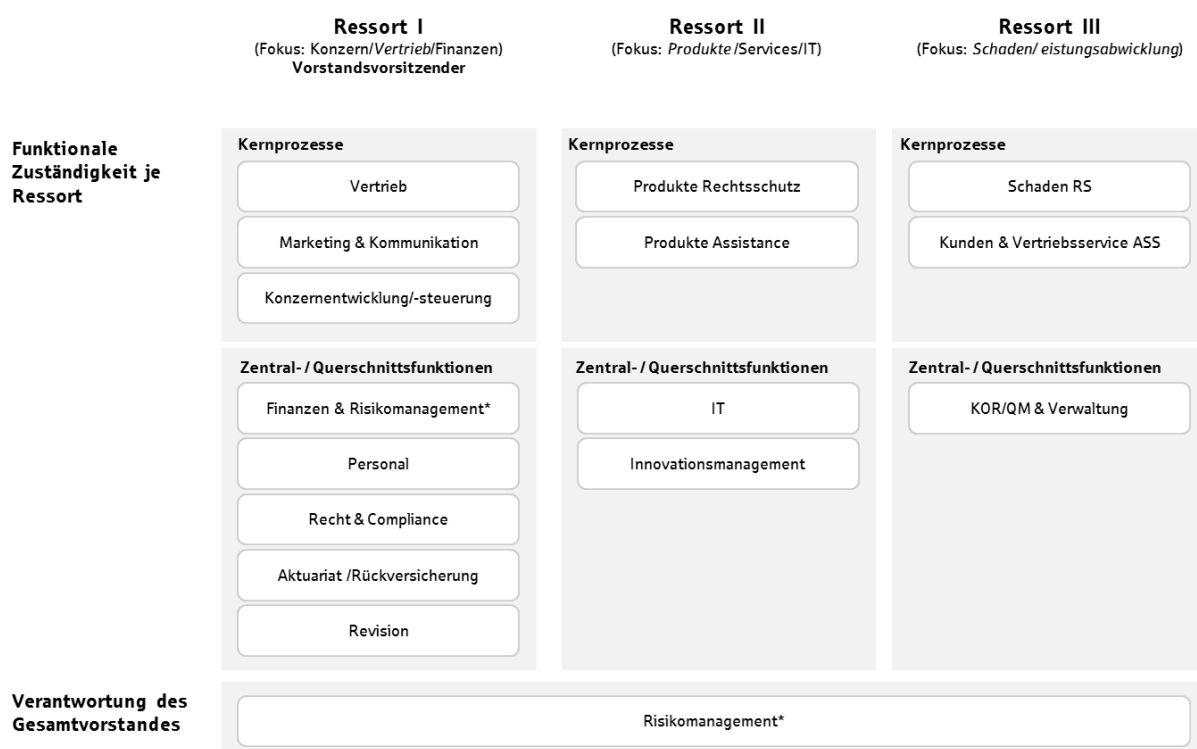
Die Hauptaufgaben des Vorstands der ÖRAG beinhalten insbesondere:

- Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- Jahresplanung und Mehrjahresplanung
- Freigabe von schriftlich fixierten Leitlinien
- Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Melde- und Berichtsprozesse an die Aufsicht, die Öffentlichkeit und den Aufsichtsrat
- Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung wie insbesondere
 - Grundsätze der Anlagepolitik
 - Grundsätze der Bilanzierungspolitik
 - Grundsätze der Steuerpolitik
 - Grundsätze der Personalpolitik

- Grundsätze der Vertriebspolitik
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems als Teil des Internen Kontrollsystems, inklusive Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten
- Laufende Überwachung des Risikoprofils
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie das Management wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen

B.1.1.2.3 *Abgrenzung der Zuständigkeiten*

In Abhängigkeit der Verantwortungsbereiche werden entsprechende Aufgaben gemäß folgender Aufteilung von drei Vorständen wahrgenommen:



* Funktion Risikomanagement im Bereich Finanzen & Risikomanagement angesiedelt, aber in gesonderter Verantwortung beim Gesamtvorstand

Alle Vorstände sind unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung gemeinsam für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich.

Es erfolgt eine mit der BaFin abgestimmte und unter Proportionalitätsgesichtspunkten vertretbare Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, ist nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren Überwachung und Kontrolle betraut. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Die Zuständigkeit für die Schlüsselfunktionen ist im Ressort des Vorsitzenden angesiedelt.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der maßgeblichen Gesetze, der ÖRAG-Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes und ihrer Anstellungsverträge. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemein-

sam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften obliegt dem Gesamtvorstand. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

B.1.1.2.4 *Ausschüsse*

Der Vorstand der ÖRAG hat keine Ausschüsse gebildet.

B.1.2 **SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die ÖRAG hat den gesetzlichen Vorgaben folgend die Interne Revision, das Risikomanagement, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion als Schlüsselfunktionen i. S. d. VAG definiert. Zum Informationsaustausch haben die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein Governance-Komitee eingerichtet. Das Governance-Komitee bietet neben der Möglichkeit des Austauschs der verantwortlichen Personen untereinander auch die Möglichkeit, unternehmensübergreifende Risikothemen zu erörtern. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt. Das Governance-Komitee tagt regelmäßig einmal im Quartal und befasst sich gemäß der Standardtagesordnung mit den Punkten:

- Top 1: Verabschiedung des Protokolls vorherige Sitzung
- Top 2: Bericht über regulatorische/gesetzliche Änderungen
- Top 3: Bericht der einzelnen Schlüsselfunktionen (wesentliche Punkte)
- Top 4: Aktuelle Risikosituation sowie besondere Entwicklungen diesbezüglich
- Top 5: Termine (Berichtstermine)/weiteres Vorgehen/offene Punkte

B.1.2.1 **Risikomanagementfunktion**

Gemäß § 26 VAG ist eine Risikomanagementfunktion eingerichtet, welche die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich unterstützt. Dabei ist das Risikomanagementsystem derart ausgestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken sowie des Risikoaggregats unter Berücksichtigung der Interdependenzen jederzeit möglich sind. Die Risikomanagementfunktion fungiert vor diesem Hintergrund als Risikokontrollfunktion.

Weiterhin unterstützt die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl das Risikomanagementsystem selbst als auch das allgemeine Risikoprofil des Unternehmens als Ganzes. Die Strukturierung des Prozesses zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Integration in die Planungs- und Strategieprozesse stellen zentrale Aufgaben der Risikomanagementfunktion dar. Weitere Befugnisse und Aufgaben umfassen:

- Richtlinienkompetenz für die Risikoberichterstattung
- Weiterentwicklung und Dokumentation des Risikomanagements und der ORSA-Berichte
- Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Risikoerfassung und Bewertung
- Erstellung regelmäßiger Risikoberichte und Ad-hoc-Risikomeldungen
- Berechnung und Weiterentwicklung des Risikomodells
- Erarbeitung von Vorschlägen für wesentliche Limite zur risikobasierten Steuerung des Unternehmens sowie Prüfung der Einhaltung derselben
- Plausibilisierung der qualitativen und quantitativen Einzelrisiken und deren Aggregation zu einem übergreifenden Gesamtbild der Risikosituation
- Überwachung der Kontrollstruktur nach IKS-Vorgaben
- Bearbeitung des Asset-Liability-Managements (ALM) und Beurteilung der Liquiditätslage in Abstimmung mit dem Kapitalanlagecontrolling

Die Risikomanagementfunktion berichtet unter anderem im Rahmen des ORSA der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation. Die Risikomanagementfunktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen und Risikomanagement unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei.

B.1.2.2 Versicherungsmathematische Funktion (vmF)

Gemäß § 31 VAG ist die versicherungsmathematische Funktion Bestandteil des Governance-Systems der ÖRAG. In diesem Rahmen ist sie im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der unternehmensspezifischen Parameter (USP)
- Einschätzung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

Weiterhin bringt sie ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung. Die vmF erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Res-

sourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen und Risikomanagement unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der vmF, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist als überwachende Funktion zur Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen etabliert, deren Einrichtung sich aus § 29 Absatz 1 VAG begründet. Die Compliance-Richtlinie der ÖRAG bildet die Basis der Tätigkeit dieser Funktion, die insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Anforderungen der Aufsichtsbehörde und internen Selbstverpflichtungen
- Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-Fragestellungen
- Laufende Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds
- Bewertung und Kontrolle von Compliance-Risiken

Die Compliance-Funktion erstellt einen jährlichen Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung. Die Compliance-Funktion wird durch den Chief Compliance Officer wahrgenommen. Die Tätigkeit wird unterstützt von Compliance-Fachverantwortlichen in den Fachbereichen. Die Funktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Chief Compliance Officer ist organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Recht und Compliance unterstellt. Er berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand.

In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der Compliance-Funktion, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.4 Interne Revision

Gemäß § 30 VAG ist bei der ÖRAG die Funktion einer Internen Revision eingerichtet. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwert zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. In der dritten Verteidigungslinie unterstützt sie den Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Ziele vorgesehen:

- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Sicherstellung der Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Schutz des Vermögens der ÖRAG vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Erhaltung der Solvenzsituation der ÖRAG
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der hierzu eingesetzten unterstützenden Programme
- Vermeidung von Fehlern

Zu den Aufgaben der Internen Revision gehören:

- Durchführung der planmäßigen Prüfungen
- Sonderprüfungen
- Qualitätssicherung bei Outsourcing
- Projektbegleitung bzw. prüfungsnahe Beratung

Die Interne Revision legt dem Vorstand zeitnah über jede durchgeführte Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Darüber hinaus verfasst die Interne Revision einen jährlichen Gesamtbericht, welcher sämtliche im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen beinhaltet. Der Gesamtbericht wird dem Vorstand vorgelegt.

B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (ÖRAG) hat das in 2017 geplante funktionale Zielbetriebsmodell in 2018 umgesetzt. Die Implementierung des neuen Betriebsmodells erforderte eine Anpassung der Ressortverteilung im Vorstand (von zwei auf drei Ressorts). Ein zentraler Mehrwert des neuen funktionalen Betriebsmodells mit der Aufteilung der Zuständigkeiten in drei Ressorts sind klare Zuständigkeiten und Berichtslinien, welche sich an den tatsächlichen Unternehmensabläufen ausrichten (Vertrieb, Produkt & IT sowie Operations).

Im Berichtszeitraum ist das Governance-System um das Risikokomitee erweitert worden. Das Risikokomitee der ÖRAG Versicherungsgesellschaften ist multidisziplinär besetzt, um eine holistische Sicht auf die Risikolage sicherzustellen, und bildet das oberste sowohl Berichts- als auch Entscheidungsgremium hinsichtlich der Risikosituation. Die Entscheidungskompetenz liegt dabei ausschließlich bei den Mitgliedern des Vorstands. Die Mitglieder des Risikokomitees sind:

- alle Mitglieder des Vorstands (Gesamtvorstand)
- Hauptabteilungsleiter Finanzen & Risikomanagement

- Hauptabteilungsleiter Produkt- und Bestandsmanagement
- Hauptabteilungsleiter Rechtsservice (Schadenmanagement)
- die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen

B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM

Im Rahmen des allgemeinen Governance-Systems richten sich die Vorgaben zur Vergütung in der ÖRAG nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungspolitik (vgl. VersVergV basierend auf § 64b VAG) der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften. Das Vergütungssystem der ÖRAG steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der ÖRAG. Es unterstützt die nachhaltige Unternehmensentwicklung durch sachgerechte Leistungsanreize (kurzfristige Ziele spielen nur eine untergeordnete Rolle) und vermeidet Interessenkonflikte oder Fehlansätze.

Die folgenden dargestellten Vorgaben zum Vergütungssystem sind in einer Richtlinie erfasst, die die Grundsätze der Vergütungspolitik der ÖRAG beschreibt und anknüpfend an die interne Organisation der ÖRAG zur Vermeidung von Risiken beiträgt.

B.1.4.1 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der ÖRAG eine feste jährliche Vergütung. Die Tätigkeitsvergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird im Vergleich zu den übrigen Gremienmitgliedern regelmäßig angemessen erhöht. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beinhaltet keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die ÖRAG hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats weder Zusatzrenten- noch Vorruhestandsregelungen getroffen.

B.1.4.2 Vorstand

Die Angemessenheit der Vergütung wird regelmäßig durch den jeweils zuständigen Aufsichtsrat überprüft. Eine Anpassung erfolgt in Anlehnung an die Entwicklungen der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Festgehalt,
- zusätzlicher Festgehaltsbestandteil (nicht versorgungsfähig) und
- variable und zielabhängige Vergütungskomponente.

Die Bemessung der variablen Komponente knüpft sowohl an den Unternehmenserfolg als auch an den persönlichen Erfolg an. Der Unternehmenserfolg bemisst sich dabei u. a. am Erfolg des Konzerns insgesamt. Der persönliche Erfolg bemisst sich daran, ob der jeweilige Vorstandsmitglied verantwortete Geschäftsbereich die gesetzten Ziele erreicht hat. Bei der Festlegung der für die variable Vergütung maßgeblichen Kriterien werden die Ge-

schäfts- und Risikostrategie des Unternehmens und der Gruppe sowie die daraus abgeleitete Unternehmensplanung berücksichtigt.

Die variable Vergütungskomponente wird auf einen solchen Anteil an der Gesamtvergütung beschränkt, der eine besondere Abhängigkeit des Vorstandsmitglieds von der variablen Vergütung vermeidet. Zumindest ein wesentlicher Teil (60 %) der variablen Vergütung enthält eine flexible, aufgeschobene Komponente, die Art und Zeithorizont der Geschäftstätigkeit Rechnung trägt. Der Zeitaufschub beträgt drei Jahre. Es besteht ein Malus-System, das bei entsprechender Zielverfehlung zu einer Kürzung oder zum Wegfall der variablen Vergütung, insbesondere des aufgeschobenen Anteils, führen kann.

Die variable Komponente für das jeweilige Geschäftsjahr berechnet sich wie folgt: Die Erfüllung der Unternehmensziele und der Individualziele fließen jeweils zur Hälfte in die Berechnung der Gesamtzielerfüllung ein. Dabei können die Unternehmensziele und Individualziele je mit bis zu 150 % Zielerfüllung im Maximum bzw. beide im Gesamtergebnis bewertet werden.

Die variable Komponente bemisst sich bei einer Gesamtzielerfüllung von 100 % der Unternehmens- und Individualziele auf 10 % der fixen Jahresbezüge (ohne die Garantie aus den Unternehmenszielen) bzw. bei einem geringeren oder höheren prozentualen Gesamtzielerfüllungsgrad entsprechend geringer oder höher. Aufgrund der 50%igen Garantie bei den Unternehmenszielen beträgt die Tantieme mindestens 2,5 % bzw. aufgrund der Maximierungsgrenze maximal 15 % der fixen Jahresbezüge.

Durch die enge Verflechtung der variablen Vergütungskomponente mit dem Unternehmenserfolg und durch die Obergrenze von 15 % sowie aufgrund der prozentual vergleichsweise geringen Gesamtbedeutung der Tantieme hält die ÖRAG das prozentuale Verhältnis von Festgehalt und Tantieme für angemessen.

Die vertragliche Regelung zur Altersvorsorge der Vorstände enthält eine endgehaltsbezogene Pensionszusage. Der Endruhegehaltssatz steigt, vertraglich festgelegt, mit jedem Jahr der Vorstandstätigkeit (1 Prozentpunkt bis 1,5 Prozentpunkte) bis auf maximal 60 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts.

Die ÖRAG hält diese prozentualen Verhältnisse für angemessen, weil es in einem ausreichenden Maß die Nachhaltigkeit des Unternehmens berücksichtigt.

B.1.4.3 Schlüsselfunktionen

Die Grundsätze des Vergütungssystems gelten für die Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG sowie für weitere Mitarbeiter, deren Tätigkeit – ohne Schlüsselfunktion zu sein – das Risikoprofil der ÖRAG maßgeblich beeinflusst, insbesondere der Hauptabteilungsleiter. Die variable Komponente der vorgenannten Personengruppe überschreitet regelmäßig nicht den Betrag von 35,0 T€ bzw. 20 % des Festgehalts, bezogen auf eine maximale Zielerfüllung. Eine aufgeschobene Auszahlungskomponente ist hier nicht vorgesehen. Dadurch wird die Unabhängigkeit bei den Schlüsselfunktionen nicht gefährdet.

B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN

Wesentliche Transaktionen im Sinne des Artikel 294 Absatz 1 (d) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sind mit den vorgenannten Organen, den Anteilseignern und anderen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 285 HGB nicht erfolgt.

B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS

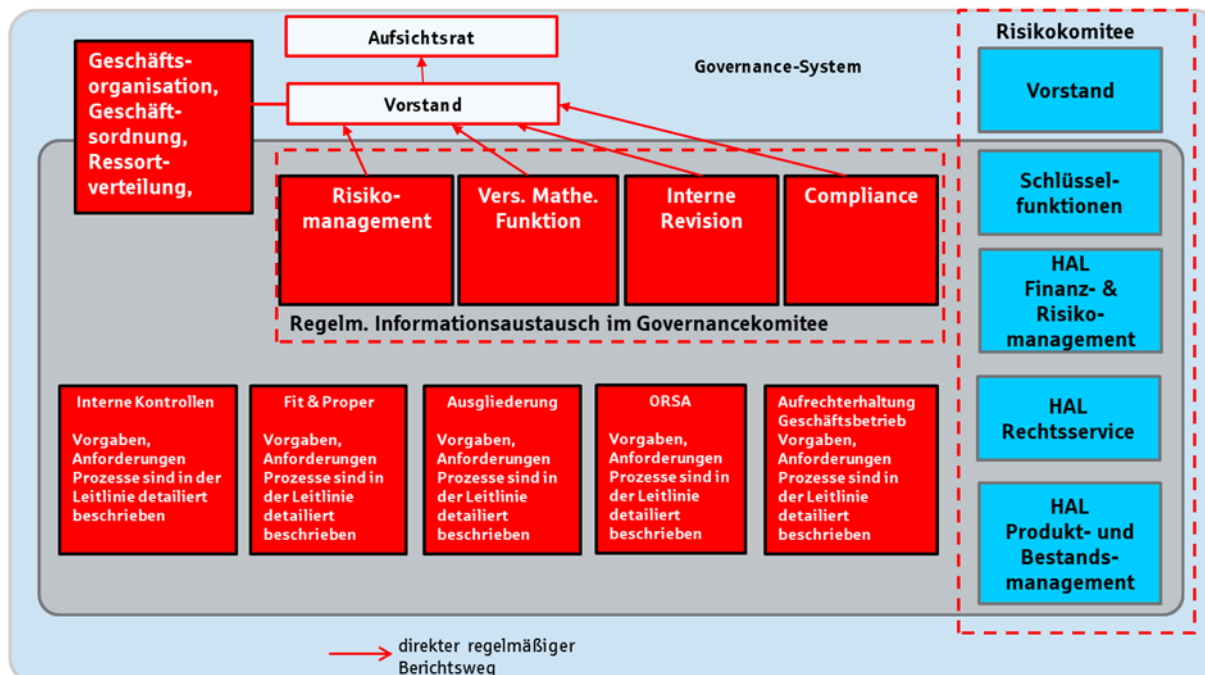
B.1.6.1 Komponenten des Governance-Systems

Das Governance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Das System umfasst eine transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Aufgabenzuweisung, Trennung von Zuständigkeiten, insbesondere von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Tätigkeiten, sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen, bspw. im Risikokomitee und im Governance-Komitee. Im Governance-Komitee findet ein Austausch zwischen den jeweiligen Inhabern der Schlüsselfunktionen statt. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsgremien Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG Versicherungsgesellschaften vor.

Das Governance-System der ÖRAG besteht aus den Komponenten:

- Geschäftsorganisation
- Fachliche Eignung/Fit & Proper
- Interne Kontrollen (IKS)
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Schlüsselfunktionen der ÖRAG
- Wichtige Ausgliederungen
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity Management BCM)

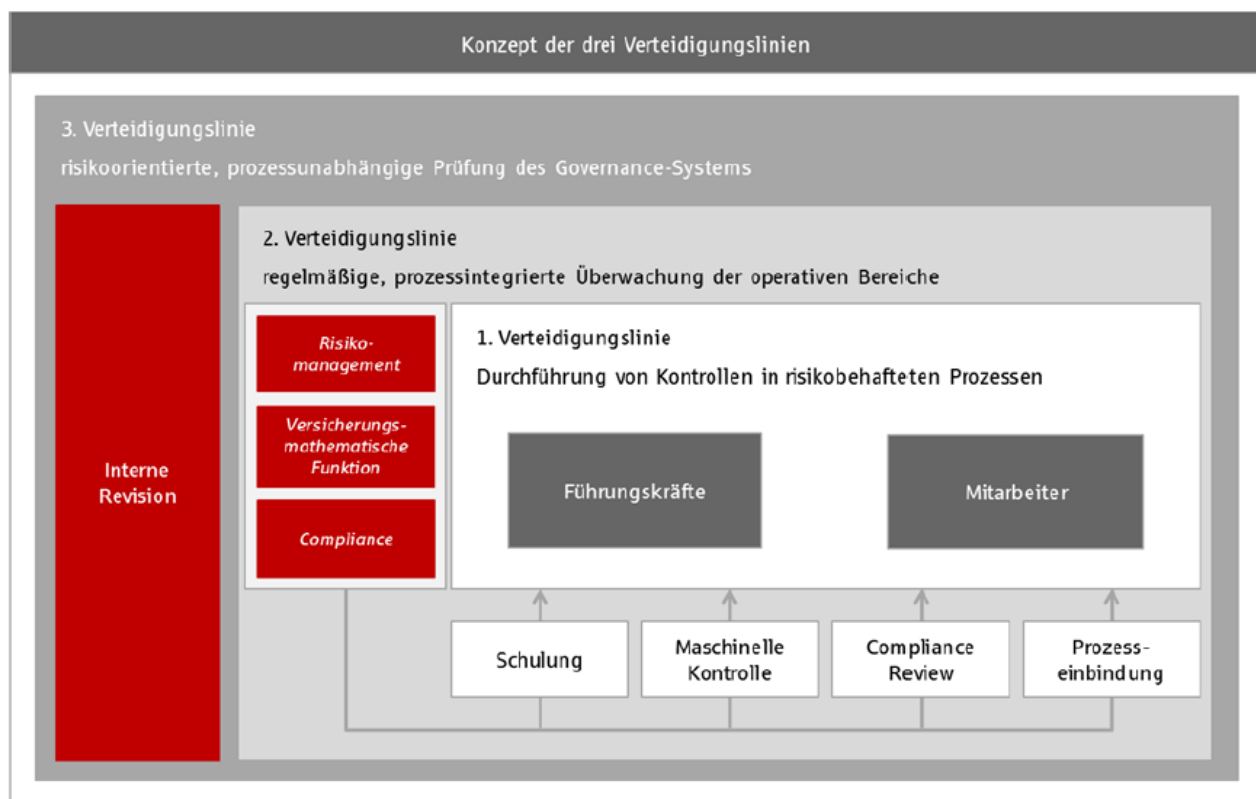
Die wesentlichen Elemente des Governance-Systems der ÖRAG-Gesellschaften lassen sich folgendermaßen darstellen:



HAL bedeutet Hauptabteilungsleiter; ORSA bedeutet Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung).

B.1.6.2 Konzept der drei Verteidigungslinien

Eine wichtige Struktur innerhalb des Governance-Systems der ÖRAG ist das Konzept der drei Verteidigungslinien. Dieses lässt sich folgendermaßen darstellen:



Auf der ersten Verteidigungslinie sind prozessimmanente Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert sowie Kontrollen eingerichtet. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

Das Risikomanagement, die Compliance-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion sind auf der zweiten Verteidigungslinie verantwortlich für die regelmäßige, prozessintegrierte Überwachung der operativen Bereiche.

Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Die Interne Revision prüft selbstständig, (prozess-)unabhängig und objektiv alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme auf Basis des vom Vorstand verabschiedeten risikoorientierten Prüfungsplans.

B.1.6.3 Bewertung im engeren Sinne

Das Governance-System der ÖRAG richtet sich in seiner Wesensart, seinem Umfang und in seiner Komplexität an den mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens einhergehenden Risiken aus. Das Governance-System der ÖRAG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Die ÖRAG hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Governance-Systems im Geschäftsjahr 2018 die bestehenden Governance-Richtlinien, welche die Aufbau- und Ablauforganisation der verschiedenen spezifischen Aspekte des Governance-Systems regeln, im Rahmen des Aktualisierungsprozesses aktualisiert und ggf. notwendige wesentliche Anpassungen durch den Vorstand genehmigen lassen. Die erforderlich gewordenen Aktualisierungen betrafen im Wesentlichen Themen der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Leitlinien. Des Weiteren wurden im jährlichen Aktualisierungslauf der IKS-Kontrollen die bestehenden Kontrollen mit den Fachbereichen diskutiert und bei Bedarf

präzisiert, angepasst, ergänzt oder aus dem Kontrollsystem entfernt, um eine laufende Wirksamkeit aller Kontrollen zu gewährleisten.

Das Governance-System wurde so strukturiert, damit die ÖRAG mit den Risiken verantwortungsbewusst umgehen kann, weil Risikobeurteilung und -einschätzung von großer Bedeutung für die Unternehmensführung und -steuerung sind.

Das Governance-System wird im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen ständig kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Dabei stehen eine adäquate und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten bis auf die Vorstandsebene sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen im Vordergrund.

Nach Maßgabe der Richtlinie zur internen Überprüfung des Governance-Systems wird die Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung überwacht und beurteilt. Nötigenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel festzulegen. Dabei sind folgende Themen zu berücksichtigen:

1. § 23 VAG „Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation (einschließlich entsprechender Dokumentation in unternehmensinternen Leitlinien)“ und §§ 29–31 VAG „Schlüsselfunktionen“ sowie Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs
2. § 24 VAG „Qualifikation und Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“
3. § 26/27 VAG „Risikomanagement einschließlich Risikomanagementfunktion sowie Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ und § 29 VAG Internes Kontrollsystem
4. § 32 VAG „Wichtige Ausgliederungen“

Die Etablierung von geeigneten Prozessen und Kontrollen wird ständig weiterentwickelt und im Internen Kontrollsystem (IKS) abgebildet. Aufbauend auf schriftlichen Leitlinien sind Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert, implementiert sowie die dazugehörigen Kontrollen etabliert. Derzeit wird diese schriftlich fixierte Ordnung zentral im Unternehmensintranet bereitgestellt.

In einem ersten Bewertungsschritt wurden die jeweiligen Berichte der Schlüsselfunktionen und das Vorliegen der entsprechenden Richtlinien sowie deren Aktualisierung kontrolliert und bewertet. Die Bewertungsstufen sind dreistufig.

- Grün: Die Ausprägung des Beurteilungs- und Überprüfungsbereichs entspricht der Risikosituation der jeweiligen Gesellschaft und ist völlig ausreichend, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.
- Gelb: Die Ausprägung des Beurteilungs- und Überprüfungsbereichs entspricht der Risikosituation der jeweiligen Gesellschaft, sie ist jedoch nicht völlig ausreichend, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten. Maßnahmen, um

den Beurteilungs- und Überprüfungsbereich auf „Grün“ zu bringen, sind entweder bereits ergriffen oder können unmittelbar veranlasst werden.

- Rot: Die Ausprägung des Beurteilungs- und Überprüfungsbereichs entspricht nicht der Risikosituation der ÖRAG-Gesellschaften, sie ist nicht ausreichend, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten. Maßnahmen, um den Beurteilungs- und Überprüfungsbereich auf „Grün“ zu bringen, sind entweder noch nicht ergriffen oder können unmittelbar nicht veranlasst werden. Vorstandsentscheidung durch Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.

Insgesamt bewertet die ÖRAG ihr Governance-System als den Risiken des Unternehmens angemessen. Im Bewertungs- und Überprüfungsbereich – Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation und Schlüsselfunktionen – wurde bei der Umsetzung des Zielbetriebsmodells gemäß des internen Programms SP 18E, im Kontrollprozess der S-II-Richtlinien und bei der Umsetzung der Geldwäschevorschriften die Bewertungsstufe Gelb gewählt, da bei allen Überprüfungsbereichen aufgrund der bestehenden Maßnahmen zwar ein solides und vorsichtiges Management gewährleistet werden kann, weitere Umsetzungsschritte aber noch notwendig sind. Vor dem Hintergrund der geschilderten Elemente des Governance-Systems steuert die ÖRAG ihre Risiken aktiv und mindert sie bei Bedarf effektiv.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

Für Personen mit Schlüsselaufgaben ergeben sich spezielle fachliche Qualifikationsanforderungen. Der Personenkreis zur Wahrnehmung von Schlüsselaufgaben umfasst den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen. Die fachlichen Qualifikationsanforderungen beziehen sich auf Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen für die Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements der ÖRAG. Dadurch wird sichergestellt, dass der genannte Personenkreis zumindest Erfahrungen und Qualifikationen in den folgenden Bereichen aufweist:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

B.2.1.1 Vorstand

Die Vorstände der ÖRAG verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Tagesgeschäft der Versicherungswirtschaft und können auf eine entsprechende Leitungserfahrung verweisen. In der Regel wird dies durch eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen.

B.2.1.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte des Unternehmens notwendig sind.

Dies setzt ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe insbesondere hinsichtlich versicherungsspezifischer Fragestellungen, gesetzlicher Entwicklungen und unternehmensindividueller Geschäftsvorfälle der ÖRAG voraus.

Der jeweilige Qualifikationsstand bzw. -bedarf wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat in der Frühjahrssitzung bewertet.

B.2.1.3 Schlüsselfunktionen

Zur Sicherstellung eines soliden und vorsichtigen Managements hat die ÖRAG für die Leiter der Schlüsselfunktionen festgelegt, dass eine Leitungserfahrung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und hält alternativ eine mehrjährige Tätigkeit unter einem Leiter einer Schlüsselfunktion für angemessen.

Die Leiter der Schlüsselfunktionen müssen neben den relevanten mehrjährigen Berufserfahrungen vor allem fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Kernkompetenz der jeweiligen Schlüsselfunktion vorweisen. Für die Funktionsträger im Risikomanagement und in der Versicherungsmathematik ist eine aktuariell geprägte Qualifikation gefordert, wohingegen die Compliance- und Revisionsverantwortlichen eher eine juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung vorweisen können. Zudem verfügen sie auch über den entsprechenden qualifizierenden Abschluss (d. h. ein entsprechendes Hochschulstudium oder beide juristische Staatsexamina) sowie ggf. entsprechende Zusatzqualifikationen wie z. B. Zertifikate.

B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit umfasst inhaltlich die persönliche Redlichkeit und finanzielle Zuverlässigkeit, basierend auf Nachweisen zum Charakter und zum persönlichen und geschäftlichen Verhalten inklusive aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit wird auch geprüft, ob Interessenkonflikte vorliegen, etwa Konflikte aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die ÖRAG stützt sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auf verfügbare behördliche Nachweise und eine Selbstauskunft (Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ der BaFin).

Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen wird durch den Auswahlprozess einschließlich Anforderung entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) sowie durch laufende Beurteilungen sichergestellt.

B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE

B.2.3.1 Erstbeurteilung bei Bestellung und Wiederbestellung

Bei der Bestellung eines Vorstands, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion werden zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit mindestens die folgenden Unterlagen vorgelegt und durch den Leiter Personal auf die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Voraussetzungen geprüft:

- ein datierter, eigenhändig unterschriebener, detaillierter Lebenslauf und
- entweder ein aktuelles Bestätigungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass keine Bedenken gegen die Bestellung bzw. die Wiederbestellung als Geschäftsleiter bestehen,
- oder das ausgefüllte, datierte und eigenhändig unterschriebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ im jeweiligen Anhang der anzuwendenden Merkblätter und
- ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland und
- bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern: ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- außerdem bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eine Bestätigung über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen.

B.2.3.2 Folgebeurteilung

Der Leiter Personal prüft laufend anlass- und stichtagsbezogen, ob die fachliche und persönliche Eignung des Vorstands, der Aufsichtsratsmitglieder und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiterhin vorhanden ist. Dabei ist zumindest in den folgenden Fällen eine Überprüfung angezeigt:

- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Ein Führungszeugnis wird grundsätzlich nur bei Neubestellung/Wiederbestellung sowie anlassbezogen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit vorliegen, verlangt.

Bis Ende September des Geschäftsjahres wird jeweils eine Aktualisierung des ausführlichen Lebenslaufs sowie ein aktuelles Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ und bei Vorstandsmitgliedern gegebenenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter Personal eingereicht und von diesem geprüft.

Bei der Aktualisierung des Lebenslaufs und des Formulars ist insbesondere anzugeben:

- wenn neue Vorstands-, Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und/oder sonstige Kontrollmandate übernommen wurden,
- welche Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigene Tätigkeit durchgeführt wurden und
- ob Veränderungen im Tätigkeitsfeld oder der Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan (Vorstand) eingetreten sind.

Bis zum 31. Oktober eines Jahres (Vorstand) bzw. in der nächsten folgenden Aufsichtsratsitzung (Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber Schlüsselfunktionen) berichtet der Leiter Personal dem Aufsichtsrat und dem Vorstand schriftlich im „Fit & Proper-Jahresbericht“, ob die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) bei Erstbeurteilung oder bei laufender Prüfung weiterhin vorliegt.

Sollten Zweifel oder Bedenken über die fachliche und/oder persönliche Eignung auftreten, so informiert der Leiter Personal unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstand.

Fehlt oder geht die fachliche und/oder persönliche Eignung des Inhabers der Schlüsselfunktionen verloren, wird er durch das jeweils zuständige Organ nach den dafür geltenden rechtlichen Vorschriften aus seiner Funktion abberufen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Das Risikomanagementsystem ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten der ÖRAG. Es unterstützt eine nachhaltig positive Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und trägt zur kontinuierlichen Wertsteigerung des gesamten Unternehmens bei. Detaillierte Informationen über das Risikomanagementsystem einschließlich des ORSA finden sich in diesem Kapitel wieder.

Das Risikomanagementsystem unter Solvency II deckt insbesondere folgende Bereiche ab:

- Zeichnung von Versicherungsrisiken und Rückstellungsbildung
- Aktiv-Passiv-Management
- Anlagenmanagement, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Risikomanagementfunktion ist als Schlüsselfunktion im Sinne von Solvency II ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Sie aggregiert die risikorelevanten Informationen aus der ersten Verteidigungslinie, analysiert und bewertet sie, um mögliche und bestehende Risiken, denen die ÖRAG ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu identifizieren und ihre Relevanz für das Unternehmen einzuschätzen. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben findet sich in Kapitel „B.1.2 Schlüsselfunktionen, Hauptaufgaben und Zuständigkeiten“.

Im Rahmen des Risikomanagements nehmen des Weiteren folgende Stellen eine aktive Rolle ein:

- Risikomanagementfunktion
- Vorstand im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung für Risiken und Kosten des Unternehmens
- Risikomanagement und Kapitalanlagecontrolling
- Risk Owner, d. h. einzelne Personen aus allen Unternehmensfachbereichen, die für Identifikation und Steuerung bestimmter Risiken verantwortlich sind
- Revision
- Aktuariat
- Compliance-Funktion

Im Jahr 2017 wurde ein Prüfungs- und Risikoausschuss aus dem Aufsichtsrat gebildet. Dieser tagt halbjährlich, und beschäftigt sich mit der Risikolage der Gesellschaft und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats vor.

Es erfolgt eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene des Vorstands zwischen unvereinbaren Funktionen. Organisatorisch wird diese Funktionstrennung sichergestellt, indem Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich sind, nicht gleichzeitig (weder mittelbar noch unmittelbar) mit deren Überwachung und Kontrolle beauftragt sind. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert.

B.3.1 RISIKOSTRATEGIE UND ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS

Zur Unterstützung der nachhaltig positiven Entwicklung der Gesellschaft wurden die folgenden Ziele des Risikomanagements definiert:

- Sichern der Kapitalausstattung der Gesellschaft unter Wahrung eines vordefinierten Sicherheitsniveaus von 99,5 % (200-Jahres-Ereignis)
- Schaffen von Transparenz im Unternehmen über das eigene Risikoprofil
- Identifizieren und Bewerten von unternehmerischen Risiken
- Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken
- Einleiten von Maßnahmen zur Risikosteuerung und -reduktion
- Überwachen von Risiken und interne sowie externe Berichterstattung
- Erfüllen gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Die Methoden und Instrumente, welche zur Zielerreichung und zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation verwendet werden, sind im folgenden Abschnitt aufgeführt.

Die Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und bildet die Grundlage eines angemessenen Risikomanagements. Sie dokumentiert, welche Risiken die ÖRAG zur Verfolgung der eigenen Risikostrategie bewusst eingehen wird und wie diese Risiken zu steuern sind. Die Risikostrategie wird mindestens jährlich an die geänderten Umwelt- und Marktbedingungen angepasst und durch den Vorstand verabschiedet.

Die Risikomanagementleitlinie sowie die Leitlinie zum IKS dienen unter anderem der Schaffung eines unternehmensweit einheitlichen Risikoverständnisses und damit der Pflege einer entsprechenden Risikokultur. Sie beinhalten insbesondere:

- eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Risikomanagements,
- die Grundsätze des internen Steuerungs- und Kontrollsystems der ÖRAG,

- eine Beschreibung des grundsätzlichen Umgangs der Gesellschaft mit vorhandenen Risiken sowie
- eine Beschreibung der Methoden und Prozesse, die die ÖRAG in die Lage versetzen, neu hinzukommende Risiken zu erkennen, zu messen und sie in ihrer Bedeutung für das Unternehmen sowie eventuelle Wechselwirkungen verschiedener Risikopositionen untereinander einzuschätzen und
- eine Beschreibung, wer wie und wann über die Risiken, denen die ÖRAG ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wem Bericht erstattet (Berichtszuständigkeiten, -wege, -formen und -anlässe).

B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Beim Risikomanagementprozess sind verschiedene Phasen zu unterscheiden, welche in der Abbildung dargestellt und im Folgenden näher beschrieben werden:



Der Risikomanagementprozess (inklusive ORSA) besteht aus den Prozessphasen Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikoüberwachung (inkl. Risikoberichterstattung) sowie Risikosteuerung.

1. Risikoidentifikation

Aufgabe der Risikoidentifikation ist die systematische, unternehmensweite Erfassung sämtlicher Risiken und deren Klassifizierung. Aus diesem Grund wird regelmäßig jährlich eine strukturierte Risikoinventur durchgeführt, bei der alle operationellen, strategischen sowie Reputationsrisiken, die im Unternehmen auftreten, möglichst vollständig aufgenommen werden. Die Risikoinventur bezieht alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung bekannt sind, konsequent mit ein. Die Risikoinventur beinhaltet auch mindestens eine qualitative Risikobewertung (Expertenschätzung) durch die Fachbereiche. Für alle operationellen und strategischen Risiken wird auch eine quantitative Einschätzung vorgenommen. Sofern es unterjährig zu Auffälligkeiten in der Risikoentwicklung kommt, wird durch eine Ad-hoc-Risikomeldung des Fachbereichs an das Risikomanagement ein (fach-)übergreifender Diskussionsprozess ausgelöst.

Einen hohen Stellenwert hat eine ausreichende unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken, die zugleich ein Gradmesser für die gelebte Risikokultur innerhalb des Unternehmens ist. Die Geschäftsleitung sowie die Führungskräfte schärfen regelmäßig das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter, indem sie den internen Dialog über Risikomanagementfragen fördern.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse ordnet die identifizierten Risiken ihrer Wesentlichkeit nach in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien ein. Weiterhin zeigt die Risikoanalyse auf, welche Korrelationen zwischen den identifizierten Risiken bestehen. Es wird eine Risikobewertungsmethodik verwendet, die dem Risikoprofil der ÖRAG angemessen ist und eine Aggregation der Ergebnisse ermöglicht. Diese Methodik umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Auswertungen auf Basis von Expertenschätzungen und Erfahrungswerten in Abhängigkeit des entsprechenden Risikos.

Bei der ÖRAG wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung quartärllich die gesetzliche Kapitalanforderung **SCR** mithilfe der Standardformel unter Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (USP) berechnet. Dabei werden die Hauptrisiken, versicherungstechnisches und Marktrisiko, quantifiziert.

3. Risikoüberwachung

Mit der laufenden Überwachung von Risiken wird sichergestellt, dass sich ihre Entwicklung im Rahmen der zuvor vorgenommenen Einschätzungen bewegt und die festgelegten Limits eingehalten werden. Die Risikoüberwachung gewährleistet, dass die Ziele des Unternehmens auch erreicht und den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, um so ein rechtzeitiges Gegensteuern zu ermöglichen. Dabei stützt sie sich auf die Ergebnisse der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung auf allen relevanten Aggregationsstufen (Risikoprofil). Im Rahmen der Risikoüberwachung

bei den ÖRAG-Gesellschaften wird die Umsetzung der Risikostrategie regelmäßig mithilfe der Limitauslastung kontrolliert. Bei Bedarf (z. B. Limitverletzungen) werden Maßnahmen erarbeitet.

Die Risikoüberwachung ist eng verbunden mit der Risikoberichterstattung an den Vorstand. Im Rahmen der Risikoberichterstattung lässt sich der Vorstand quartärlich über das Gesamtrisikoprofil berichten und darstellen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagements erreicht wurden.

4. Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist die Teilphase des Risikomanagementprozesses, in dem auf die Risiken mithilfe von Maßnahmen eingewirkt wird. Zur Risikosteuerung werden Maßnahmen zur bewussten Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung, Minderung oder Begrenzung der Risiken gezählt. Bei den ÖRAG-Gesellschaften werden die meisten Risiken bereits in den operativen Bereichen erfolgreich gesteuert. Für die Handhabung der Risiken stehen dem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere der Einsatz von (Rück-)Versicherung und Derivaten sowie die Änderung der Produkte und der Zeichnungsrichtlinien. **Rückversicherung** wird von der ÖRAG in geringem Umfang als Risikominderungsmaßnahme genutzt. Bei der Auswahl der Rückversicherer wird auf eine gute Bonität geachtet, die im Rahmen der Abrechnung regelmäßig überwacht wird.

Die Risikomanagementfunktion und die versicherungsmathematische Funktion sind in diesen Prozess qualitätssichernd eingebunden. Darüber hinaus dienen auch die Ausgliederung bestimmter Dienstleistungsgeschäfte und verstärkte interne Kontrollen der Risikosteuerung, denn das **Interne Kontrollsystem** (IKS, vgl. Kapitel B.4) ist ein wichtiges Risikosteuerungsinstrument in Bezug auf operationelle Geschäftsprozessrisiken.

Die im Risikomanagementprozess gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation, ihre Entwicklung und der sich daraus ergebende Kapitalbedarf finden Berücksichtigung im Prozess zur Anpassung der Risikostrategie.

Maßnahmen können darüber hinaus bei Ad-hoc-Risikomeldungen notwendig sein, z. B. bei dem (drohenden) Eintritt wesentlicher Schadenereignisse. Ihre Ursachen werden analysiert und dann wird entschieden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ebenfalls können Maßnahmen bei Limitüberschreitungen notwendig sein.

Getrieben durch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie wird der Risikoappetit für die ÖRAG festgelegt. Das installierte **Limitsystem** dokumentiert die von der ÖRAG geplante Risikopositionen und die von der Geschäftsleitung festgelegten Schwellenwerte für das maximal von der ÖRAG einzugehende Risiko und ermöglicht so seine laufende Überwachung. Durch das Limitsystem ist es möglich, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, sodass die ÖRAG keine ungewollten oder zu hohen Risiken eingeht. Das Limitsystem verfolgt insbesondere diese Ziele:

- Festlegung der maximal einzugehenden Risiken
- Schaffung von Transparenz über die Risiken und den notwendigen Handlungsbedarf auf Risiko- und Eigenmittelseite
- Kontrolle der eingegangenen Risiken

- Eskalation im Fall von Limitüberschreitungen, um ein systematisches Einleiten von Maßnahmen und das Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken zu ermöglichen

Das Limitsystem bildet auch die Grundlage für das **Zusammenspiel von Risikomanagement und Kapitalmanagementsystem**:

Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten verfehlt werden, analysiert die Risikomanagementfunktion zusammen mit der Abteilung Controlling Auswirkungen auf die Planung sowie ggf. die Risikostrategie. Auch im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung durch Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) kann offenbar werden, dass Kapitalmanagementmaßnahmen notwendig werden. Soweit Bedarf besteht, werden Kapitalmanagementmaßnahmen dann zeitnah umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Die Risikomanagementfunktion wird bei Kapitalmanagementanalysen und bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig eingebunden.

Der Risikomanagementprozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (z. B. quartärllich oder ad hoc) zur Anwendung. Nach allen vier Teilprozessen (Risikoidentifikation, -bewertung und -analyse, -überwachung, -steuerung) kann eine Berichterstattung erfolgen, sodass die ÖRAG daher die Berichterstattung nicht als isolierten Teilprozess begreift.

Unter ORSA versteht man die Gesamtheit der Prozesse zur Identifikation, Bewertung, Kontrolle, Handhabung und Kommunikation von kurz- und langfristigen Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte. Diese Prozesse dienen gleichzeitig der Ermittlung der Eigenmittel, die den gesamten Solvabilitätsbedarf sicherstellen sollen. Im Wesentlichen geht es darum, das unternehmenseigene Risikoprofil und den daraus resultierenden internen Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren und zu bewerten, und zwar unabhängig von bzw. weitergehend zu der eigentlichen Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (vgl. B.3.2 Risikomanagementprozess).

Bei der ÖRAG wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung die gesetzliche Kapitalanforderung **SCR** mithilfe der Standardformel unter Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (USP) berechnet. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird regelmäßig jährlich beurteilt, ob das tatsächliche Risikoprofil der Gesellschaft von den der Berechnung des SCR zugrunde liegenden Annahmen signifikant abweicht und ob das Unternehmen darüber hinaus weiteren wesentlichen Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, ausgesetzt ist. Bei der Ermittlung des unternehmensindividuellen **Gesamtsolvabilitätsbedarfs** (GSB) werden die Ergebnisse der Risikoinventur berücksichtigt sowie – insbesondere auf der Risikoseite – die Annahmen der Standardformel auf Angemessenheit und Vollständigkeit hin untersucht und bei Bedarf angepasst. **Sensitivitäts- und Szenarioanalysen** (Stresstests) runden die Risikoanalyse und -bewertung ab. Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen zum Stichtag wird überprüft, inwieweit geringfügige Variationen von Parametern Auswirkungen auf die Eigenmittel sowie die Kapitalanforderung und somit auf die Bedeckungsquote haben. Änderungen der zugrunde liegenden Volumina werden nicht überprüft, da diese zum Jahresabschluss fixiert sind. Bei den Szenarioanalysen über den Planungshorizont (Zeitraum, für den geplant wird) hingegen werden neben Parameteränderungen auch

Volumenänderungen (z. B. höhere Aktienquote etc.) analysiert. Der Zeithorizont, d. h. die zeitliche Grenze, bis zu der man vorausschaut, beträgt für die Durchführung der Analysen im Rahmen des ORSA – basierend auf dem Planungshorizont der strategischen Unternehmensplanung – drei Jahre. Der ORSA gibt Impulse für das Kapitalmanagement, die auf den gleichen Szenarien basieren. Die Ergebnisse des ORSA fließen wiederum in die Weiterentwicklung des ORSA-Prozesses ein.

Der ORSA-Prozess der ÖRAG-Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass er die spezifischen Risiken, die sich aus ihrer Geschäftsstrategie ergeben, abdeckt. Somit bildet der ORSA-Prozess die Grundlage für die Steuerung der Risiken der ÖRAG-Gesellschaften:

Die **Marktrisiken** umfassen das Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Das Zinsrisiko wird bei der ÖRAG unter anderem über eine effiziente Aktiv-Passiv-Steuerung begrenzt, wodurch der Unterschied in der Duration der Aktiv- und der Passiv-Seite möglichst gering gehalten wird. Die festverzinslichen Wertpapiere fallen weiterhin größtenteils unter die deutschen Einlagensicherungssysteme oder werden mit besonderen Sicherungsvermögen bedeckt. Durch Anlagen größtenteils im Investment-Grade-Bereich sowie unter Verwendung strenger Bonitätsvorgaben wird das Spreadrisiko kontrolliert. Risiken, die aus Aktien und strategischen Beteiligungen resultieren, spielen aufgrund einer niedrigen Aktienquote grundsätzlich eine untergeordnete Rolle. Gleiches gilt für das Immobilienrisiko, welches durch eine begrenzte Anlage in Immobilien ebenfalls vergleichsweise gering ausfällt. Zudem sind die Immobilien eigengenutzt. Die Anlagen in Fremdwährungen sind bei der ÖRAG weitestgehend abgesichert, und aufgrund einer breit diversifizierten Kapitalanlagestruktur spielt auch das Konzentrationsrisiko eine untergeordnete Rolle. Zusammenfassend tragen insbesondere die hohe Bonität der festverzinslichen Anlagen sowie die gemäß Risikostrategie niedrig angesetzte Aktienquote zur Begrenzung der Marktrisiken bei.

Das **Ausfallrisiko** betrifft sowohl die Positionen auf der Aktivseite als auch die Zahlungsfähigkeit der Vertragspartner aus den Rückversicherungsbeziehungen. Zur Kontrolle dieser Risiken wird neben dem Monitoring des Forderungsbestandes auch auf eine hohe Bonität der Rückversicherer Wert gelegt. Zudem ist nur ein sehr geringer Anteil des Geschäfts rückversichert.

Die **versicherungstechnischen Risiken** umfassen schwerpunktmäßig das Prämien- und Rückstellungsrisiko, wohingegen dem Großschaden- und Kumulrisiko eine untergeordnete Rolle zukommt. Unter den versicherungstechnischen Risiken stellt das Prämienrisiko den wesentlichen Bestandteil dar, wobei die ÖRAG ein angemessenes Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen über Maßnahmen wie strenge Zeichnungsrichtlinien sicherstellt. Das Rückstellungsrisiko wird wesentlich über eine laufende und zeitnahe Überwachung der Abwicklungsergebnisse kontrolliert.

Zur Kontrolle von **operationellen Risiken**, die grundsätzlich aus Arbeitsabläufen sowie technischen Systemen und externen Ereignissen resultieren, sind bei der ÖRAG im Rahmen eines umfangreichen Internen Kontrollsystems entsprechende Schlüsselkontrollen in den verschiedenen Fachbereichen etabliert, deren Effizienz regelmäßig vom etablierten IKS-Manager und zusätzlich von der Internen Revision überwacht wird.

Die Begrenzung der **strategischen Risiken** baut auf der strategischen Unternehmensplanung der ÖRAG auf. Diese umfasst Maßnahmen, welche beispielsweise eine verfehlte Produktpolitik, ineffiziente Geschäftsprozesse und Reputationsrisiken begrenzen.

Zur Steuerung des **Liquiditätsrisikos** kommt bei der ÖRAG eine detaillierte zentrale Liquiditätsplanung zum Einsatz. Zur Begegnung kurzfristiger Liquiditätsengpässe wird eine Liquiditätsreserve vorgehalten.

Der ORSA-Prozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (etwa quartärllich) oder ad hoc zur Anwendung, z. B. die Identifikation von neuen bzw. Ad-hoc-Risiken.

Zentrale Berichte im Kontext Risikomanagement sind der jährlich zur Jahresmitte erstellte und vom Vorstand verabschiedete ORSA-Bericht und die quartärlliche Berichterstattung zum Limitsystem. Anlassbezogen (z. B. bei schwerwiegenden Problemen, unterjährigen Risikomeldungen, neuen Erkenntnissen etc.) wird die Erstellung eines Ad-hoc-ORSA-Berichts geprüft. Insgesamt wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung stets aktuell und präzise über die Situation des Unternehmens informiert ist und auf dieser Grundlage strategische Entscheidungen treffen kann.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften ist die Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Unterstützung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (z. B. Sicherung des Vermögens wie materielle Werte, Know-how, Human Resources)
- Schaffung eines starken und wirksamen Kontrollumfelds, das die wesentlichen Prozesse und deren Risiken und Kontrollen umfasst
- Etablierung von Kontrollmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit den einschlägigen Prozessen verbundenen Risiken stehen
- Sicherstellung der Aufgabenausübung entsprechend der relevanten zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen Vorgaben
- Sicherstellung, dass Informationen zur Geschäftstätigkeit gegenüber intern oder extern berechtigten Empfängern akkurat, vollständig und angemessen sind
- Gewährleistung einer transparenten Berichterstattung an die Vorstände der Gesellschaft über Funktionsfähigkeit und Inhalte sowie Ergebnisse des IKS

Die Kontrollen im IKS sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch deren Überwachung. In Abhängigkeit der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Prozesses können die Kontrollen sowohl einen vorbeugenden als auch einen aufdeckenden Charakter aufweisen und dabei direkt in den Prozess integriert werden oder auch prozessunabhängiger ausgestaltet sein.

B.4.1 BESCHREIBUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

B.4.1.1 Leitbild des IKS

Die ÖRAG hat sich bei der Implementierung des IKS an den Grundsätzen des COSO-Referenzmodells orientiert. Daher weist das IKS der ÖRAG folgende Bestandteile auf:

- Kontrollumfeld
- Risikobewertung
- Kontrollaktivitäten
- Information und Kommunikation
- Überwachung

Die ÖRAG stellt durch einen kontinuierlichen Regelkreislauf sicher, dass das IKS vollumfänglich wirksam ist. Zu den wesentlichen Bestandteilen des IKS gehören etwa ein konzernweit etabliertes Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung von Rollen und Verantwortlichkeiten zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte sowie die Bevorzugung präventiver automatisierter (d. h. durch IT-Systeme unterstützter) Kontrollaktivitäten im Vergleich zu aufdeckenden manuell ausgeführten Kontrollen.

Die COSO-Komponenten bilden die Grundlage des IKS der ÖRAG-Gesellschaften und umfassen wesentliche Prozesse zur Risikoidentifikation und -bewertung, zur Risikoanalyse und -berichterstattung sowie zur Überwachung und Steuerung der eingegangenen Risiken. Die Prozessrisiken bilden den Input für die Risikoidentifikation im Risikomanagementprozess (vgl. B.3.2), sodass ein enger Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem der ÖRAG-Gesellschaften unter Solvency II besteht.

B.4.1.2 Bestandteile des IKS

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften erstreckt sich unternehmensweit über sämtliche wesentliche Geschäftsprozesse, die mit der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in Verbindung stehen.

B.4.1.3 Rollen im IKS

Die **Schlüsselfunktion Risikomanagement** übernimmt im IKS die zentrale Überwachungsfunktion mit Verantwortung für die Ausrichtung, Steuerung und Berichterstattung des IKS, womit eine stringente Kommunikation u. a. den operativen Einheiten einhergeht. Innerhalb dieser Schlüsselfunktion fungiert der „IKS-Manager“ als zentral verantwortliche Rollenfunktion für das IKS zur Überwachung der Kontrolldurchführung, Eskalation entsprechender Kontrolldefizite sowie zur Beratung/Anweisung von Korrekturmaßnahmen.

Prozessverantwortliche Mitarbeiter der ÖRAG-Gesellschaften sind für die Zielerreichung der von ihnen verantworteten Geschäftsprozessen von der Aufnahme erster Aktivität bis zur Fertigstellung und/oder Übergabe dieses Vorgangs an einen nachgelagerten Geschäftsprozess zuständig. Entsprechende Risiken im Zuge der Prozesszielerreichung werden in diesem Kontext durch risikoorientierte Schlüsselkontrollen abgedeckt, die der prozessverantwortliche Mitarbeiter in der Rolle des Kontrollverantwortlichen ebenfalls durchführt und dokumentiert, soweit er nicht einen „Kontrolldurchführenden“ benennt.

Vor diesem Hintergrund gewährleistet die Geschäftsleitung, dass das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist. Die Einrichtung und Überwachung eines wirksamen IKS unterliegt daher der nicht delegierbaren Letztverantwortung des Vorstands. Basierend auf den bereitgestellten Informationen stellt die Geschäftsleitung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die notwendigen Anpassungen sowohl am IKS selbst als auch in Verbindung mit identifizierten Defiziten zeitnah umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt auch die Verantwortung für die Verabschiedung, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Leitlinien zum IKS beim Vorstand der ÖRAG-Gesellschaften.

B.4.1.4 Reichweite des IKS

Die Ausgestaltung des IKS bei den ÖRAG-Gesellschaften orientiert sich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit. Deswegen umfasst das IKS der ÖRAG-Gesellschaften sowohl Kontrollen in jeder einzelnen Gesellschaft als auch Kontrollen im Hinblick auf gesellschaftsübergreifende, unternehmensverbundsinterne Sachverhalte, wie etwa Ausgliederungen. Bei der IKS-Implementierung wurden die Anzahl der Unternehmensprozesse sowie ihre Komplexität etwa im Hinblick auf Automatisierungsgrad, Häufigkeit der Durchführung oder Anzahl der prozessbeteiligten Mitarbeiter berücksichtigt.

B.4.2 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS

B.4.2.1 Risikobewertung

Innerhalb des IKS werden wesentliche Prozesse betrachtet: Im Rahmen regelmäßiger, mindestens jährlicher Risikobewertungen werden aus IKS-Sicht kritische, risikobehaftete Prozesse identifiziert. Ziel ist es, etwaige Kontrolllücken in risikobehafteten Prozessen aufzudecken und geeignete Kontrollen zur Schließung dieser Lücken abzuleiten. Innerhalb dieser unternehmensweiten Risikobewertung werden auch interne und externe Einflussfaktoren, Bezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind, sowie konkrete Risikoursachen benannt und zugehörige Wesentlichkeitsgrenzen gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der ÖRAG-Gesellschaften für die Risikobeurteilung eingeschätzt.

Die Bewertungen führt der IKS-Manager u. a. anhand persönlicher Interviews mit den prozessverantwortlichen Rollenfunktionen durch. Wurden im Rahmen der Risikobewertung Kontrolllücken identifiziert, wird das IKS zeitnah um geeignete Kontrollen ergänzt. Neben den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben werden hierbei auch unternehmensspezifische Vorgaben über definierte Leitlinien beachtet.

B.4.2.2 Kontrollaktivitäten

In allen als wesentlich bewerteten Geschäftsprozessen sind geeignete technische und fachliche Kontrollaktivitäten definiert und implementiert, um entsprechende Risiken wirksam zu reduzieren (erste und zweite Verteidigungslinie). Die Kontrollen sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch für deren Überwachung.

Die Häufigkeit der jeweiligen Kontrollaktivitäten richtet sich nach den für die Kontrollen festgelegten Kontrollfrequenzen sowie deren Inhalten und Zielsetzungen. Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung entsprechende Defizite identifiziert, berichtet er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, wird der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager eskaliert.

Neben der regelmäßigen Durchführung der Schlüsselkontrollen werden außerordentliche Kontrollaktivitäten durch Eintreten von auslösenden Ereignissen angestoßen (z. B. schwerwiegende Gesetzesverstöße).

Alle wesentlichen Prozesse und Schlüsselkontrollen werden regelmäßig aktualisiert und dokumentiert. So werden fehlerhafte Arbeitsabläufe frühzeitig vermieden oder umgehend korrigiert. Für jede Kontrollaktivität sind somit schriftliche Beschreibungen der Schlüsselkontrollen erstellt, welche insbesondere einem sachverständigen Dritten ein hinreichendes Verständnis über die Relevanz, die Zielsetzung, den Kontrollablauf sowie die Frequenz der Kontrollhandlung ermöglichen.

Organisatorisch ist die Durchführung der Kontrollen dezentral den Fachbereichen zugeordnet. Bei Bedarf der Aktualisierung der Kontroll- und Prozessdokumentation stehen demnach auch die einzelnen Fachbereiche in der Verantwortung, wodurch das Verständnis und die Akzeptanz der internen Kontrollen bei den Mitarbeitern gestärkt werden.

Die Kontrolldurchführung wird zum Ende eines jeden Geschäftsjahresquartals in einer dafür vorgesehenen, vom IKS-Manager bereitgestellten Lösung bestätigt und auf Anforderung des IKS-Managers belegt.

Die Gesamtsicht des IKS wird daraufhin auf Basis von aktualisierten Kontroll- und Prozessdokumentationen bei Bedarf im Risikomanagement angepasst. Unabhängig von den Ergebnissen der Kontrollhandlungen wird das gesamte IKS durch die Schlüsselfunktionen regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

B.4.2.3 Berichterstattung

Der IKS-Manager berichtet einmal jährlich und anlassbezogen ad hoc an die Geschäftsleitung. Im Rahmen der internen Berichterstattung werden die Ergebnisse aus der Durchführung der Schlüsselkontrollen und deren Prüfung durch den IKS-Manager in einem IKS-Bericht an den Vorstand schriftlich zusammengefasst. Der IKS-Bericht enthält konkrete Informationen über unterjährig identifizierte Schwachstellen, Vorkommnisse hinsichtlich aufgetretener Kontrolldefizite sowie auch einen allgemeinen Status zum IKS der ÖRAG-Gesellschaften inklusive einer zugehörigen Bewertung durch das Risikomanagement. Der IKS-Manager gibt im Bericht seine Einschätzung zur aktuellen Risikosituation, zur Aufstellung eingeleiteter Maßnahmen zwecks Korrektur identifizierter Defizite sowie zu Handlungsoptionen bezüglich der Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung des IKS ab.

B.4.2.4 Eskalationswege

Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung Defizite identifiziert, berichtet er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, wird der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager eskaliert.

Der IKS-Manager kann in Zusammenarbeit mit den Prozessverantwortlichen eine angemessene Maßnahme zur Korrektur des Defizits erarbeiten, jedoch auch eine nach seinem Ermessen geeignete Korrekturmaßnahme anweisen. Hierbei obliegt es dem IKS-Manager, auf Basis übergreifender Auswertungen zu den Schlüsselkontrollen direkte Anweisungen zu Aktualisierungen, Korrekturen oder Dokumentationen auszusprechen.

B.4.3 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Compliance beschreibt die Einhaltung der für die ÖRAG wesentlichen Gesetze, regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken. Das Compliance-Risiko umfasst Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben und unternehmensinterner Regelungen.

Die Compliance-Funktion ist eine Schlüsselfunktion, welche die Compliance-Risiken der ÖRAG identifiziert, bewertet und überwacht. Sie berät die Geschäftsleitung und schult die Fachbereiche zu Compliance-Themen.

Der Chief Compliance Officer verantwortet die Gestaltung des Compliance Management Systems (CMS). Das CMS umfasst die Gesamtheit der in der ÖRAG eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Die Aufgabe eines CMS ist es, hinreichend sicherzustellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Zur Beschreibung des CMS orientiert sich ÖRAG am IDW PS 980. Zudem ist die Compliance-Funktion in das Modell der drei Verteidigungslinien integriert. Die Grundidee des „Modells der drei Verteidigungslinien“ umfasst aufeinander aufbauende, sich in ihrer Ausrichtung ergänzende Kontrollfunktionen.

Das übergeordnete Compliance-Ziel ist die Einhaltung von für die ÖRAG wesentlichen Gesetzen, regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelwerken zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken. Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Compliance-Funktion die nachfolgend beschriebenen Teilziele:

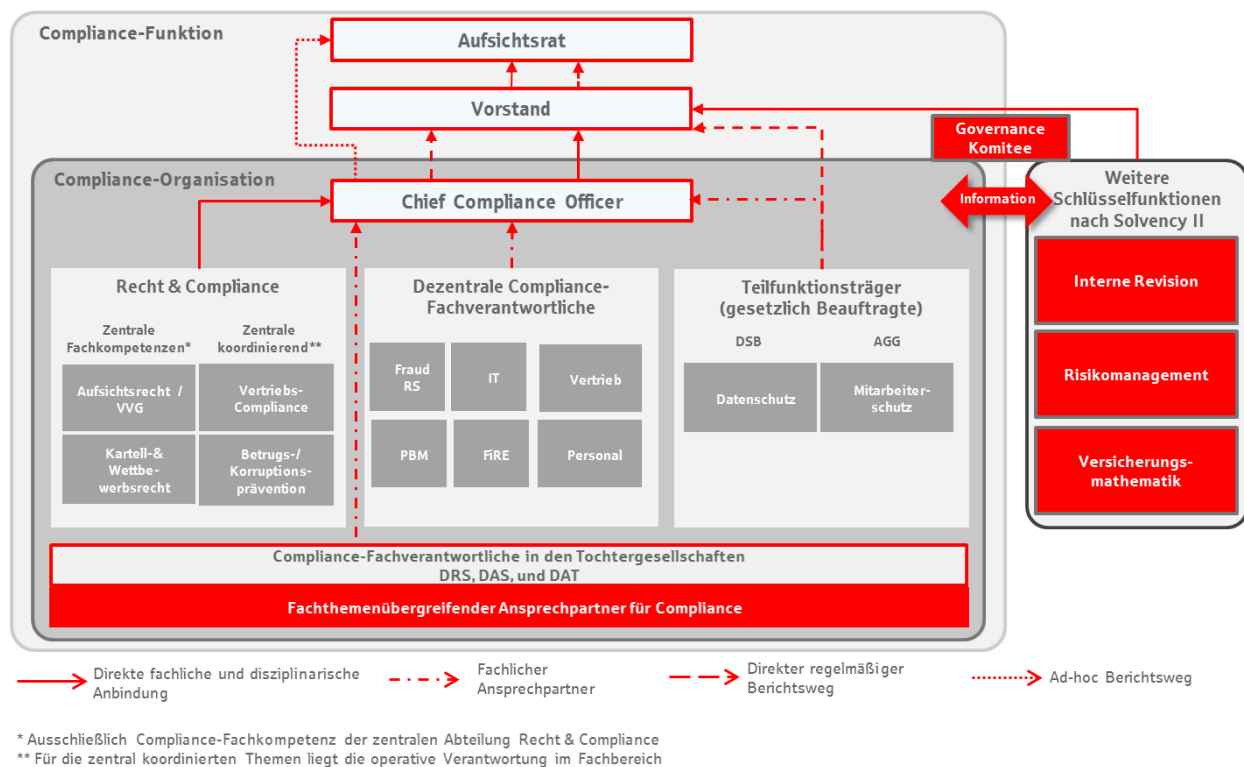
- Compliance-Verstöße zu verhindern, indem eine klare und durchdringende Compliance-Kultur etabliert, gefördert und beibehalten wird
- Innerhalb des für die ÖRAG relevanten Rechtsumfeldes Veränderungen zu erkennen und somit die damit verbundenen Auswirkungen zu bewerten
- Compliance-relevante Sachverhalte aufzudecken, erforderliche Maßnahmen abzuleiten, um somit zur Risikominimierung beizutragen

Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion ist darüber hinaus in der Rechtsabteilung der ÖRAG tätig und übt dort ausschließlich Tätigkeiten aus, die mit seiner Tätigkeit als Inhaber der Compliance-Funktion vereinbar sind.

Die nachfolgend beschriebenen Grundelemente dienen als Richtschnur für die Gestaltung und Entwicklung eines effektiven CMS. Die Rechte und Pflichten der Compliance-Funktion lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Unabhängigkeit bedeutet, dass die Compliance-Funktion objektiv, prozessunabhängig und selbstständig agiert und in Compliance-Fragen weisungsungebunden ist.
- Zur Ausübung ihrer Aufgaben besitzt die Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Informationsrecht für Compliance-relevante Sachverhalten.
- Richtlinienkompetenz bedeutet, dass eine Einbindung von Compliance vor der finalen Freigabe aufsichtsrechtlich relevanter Richtlinien dokumente zu erfolgen hat.
- Votumskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Compliance-relevanten Sachverhalten in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Die Compliance-Funktion hat ein Vetorecht.
- Überwachungskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion risikoorientierte Überwachungshandlungen wahrnimmt, welche sich aus dem Ergebnis der Risikoanalyse ableiten.
- Eskalationskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Kenntnis von einem Compliance-Risiko oder bei fortschreitender Nichteinhaltung der Compliance-Vorgaben direkt dem Vorstand zu berichten hat.
- Bei wesentlichen Compliance-Verstößen hat die Compliance-Funktion darüber hinaus die Pflicht zur Berichterstattung an den Vorstand und nötigenfalls bei Verstößen durch ein Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat.

Das CMS lässt sich übersichtsartig folgendermaßen darstellen.



B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwert für die ÖRAG zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Unterziele vorgesehen:

- Objektive Prüfung des gesamten Governance-Systems
- Schutz des Vermögens der ÖRAG vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der die Geschäftsprozesse unterstützenden eingesetzten Programme
- Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Erhaltung der Solvenz der ÖRAG
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation

- Vermeidung von Fehlern

Die Interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Sie muss über alle Vorgänge, die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, informiert werden. Der Internen Revision sind daher unverzüglich:

- alle angeforderten Informationen zu erteilen,
- alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Einblick in die Aktivitäten und Prozesse und
- Einblick in alle IT-Systeme zu gewähren.

Die Interne Revision ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausgestattet. Die Kompetenzvergabe beinhaltet dabei ausdrücklich nicht die Möglichkeit, Geschäftsvorfälle auszulösen, da die Unabhängigkeit der Internen Revision Interessenkonflikten vorbeugt und damit die Grundlage für eine wirksame und objektive Ausübung der Prüfungsfunktion in der dritten Verteidigungslinie bildet. Daher sind der Internen Revision funktional keine Linienaufgaben oder andere revisionsfremde Aufgaben übertragen. Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben betraut, die nicht im originären Aufgabengebiet der Internen Revision liegen.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben ohne unangemessene Einflüsse, etwa durch andere Schlüsselfunktionen, Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat, wahr. Sie verfügt über einen direkten und uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung und zum Aufsichtsrat. Neutralität und Unabhängigkeit sind auch durch die organisatorische Positionierung als Hauptabteilung gewährleistet. Der Leiter der Revision ist unmittelbar Herrn Tomalak-Plönzke als Vorstandsvorsitzendem der ÖRAG unterstellt.

Die Grundlagen für die Ausgestaltung der Internen Revision ergeben sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorgaben und dem berufsständischen Rahmenwerk „Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision“.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die versicherungsmathematische Funktion wird durch das Aktuariat der ÖRAG wahrgenommen. Der Leiter des Aktuariats ist der verantwortliche Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die versicherungsmathematische Funktion der ÖRAG frei von Einflüssen, die ihre freie, objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Gegenüber den weiteren Schlüsselfunktionen ist die versicherungsmathematische Funktion weder weisungsberechtigt noch weisungsgebunden. Darüber hinaus besteht eine Informationsverpflichtung gegenüber der versicherungsmathematischen Funktion. Die versicherungsmathematische Funktion ist berechtigt, mit allen anderen Unternehmensangehörigen eigeninitiativ zu kommunizieren. Zudem erhält sie uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Informationen. Die versicherungsmathematische Funktion wird über die relevanten Sachverhalte zeitnah sowie gegebenenfalls ad hoc informiert.

Zusätzlich besteht eine personelle und prozessuale Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Ermittlung der unternehmensspezifischen Parameter einschließlich der Überprüfung und Validierung nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die versicherungsmathematische Funktion ist insbesondere für die Koordinierung, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der unternehmensspezifischen Parameter (USP) zuständig. In diesem Zusammenhang hat sie einerseits die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung getroffenen Annahmen zu gewährleisten, andererseits ist sie für die Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der verwendeten Daten in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen und USP verantwortlich. Sofern das Validierungsergebnis positiv ausfällt, erfolgt eine Freigabe der berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. ermittelten unternehmensspezifischen Parameter durch die versicherungsmathematische Funktion.

Des Weiteren nimmt die versicherungsmathematische Funktion eine Einschätzung und Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen vor. Die versicherungsmathematische Funktion liefert zudem einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Risikomodellen im Bereich der versicherungstechnischen Risiken durch USP, sowie eine Bestätigung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung im Rahmen des ORSA-Prozesses.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand der ÖRAG. Der Bericht dokumentiert alle von der versicherungsmathematischen Funktion durchgeführten wesentlichen Aufgaben und deren Ergebnisse. Eventuell identifizierte Unzulänglichkeiten werden benannt und Verbesserungsvorschläge gegeben. Die versicherungsmathematische Funktion bespricht den Bericht direkt und unmittelbar mit dem Vorstand. Neben dieser regelmäßigen jährlichen Berichterstattung besteht zudem eine Ad-hoc-Berichtspflicht an den Vorstand.

B.7. OUTSOURCING

Im Rahmen der Outsourcing-Policy (Ausgliederungsrichtlinie) werden die wesentlichen Vorgaben sowie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen definiert, die bei der Auslagerung einer Dienstleistung (im Weiteren „Ausgliederung“ oder „Outsourcing“ genannt) zu beachten sind. Grundsätzlich wird bei den auszulagernden Tätigkeiten zwischen einer einfachen Ausgliederung und einer wichtigen Ausgliederung unterschieden.

Die in der Outsourcing-Policy genannten Bestimmungen gelten für Ausgliederungsvorhaben auf:

- Tochtergesellschaften und
- externe Dienstleister.

Die ausgliedernden Unternehmen haben vertraglich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des VAG in Bezug auf Ausgliederungen auch für das Dienstleistungsunternehmen und im Falle einer genehmigten Subdelegation auch für den Subdienstleister verbindlich festgeschrieben werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle kritischen Prozesse und Funktionen, die ausgelagert sind. Des Weiteren werden die Begründung der Auslagerung sowie allgemeine Informationen über den Service Provider dargelegt.

Art der ausgelagerten Dienstleistung	Schlüsselfunktion ja/nein	Begründung der Auslagerung	Allgemeine Angaben zum Dienstleister
Vertrieb	nein	Aufgrund Geschäftsmodell kein eigener Vertrieb	Landesdirektionen im Sparkassen Finanzverbund (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Bestandsverwaltung	nein	Aufgrund Geschäftsmodell werden teilweise Bestände durch die jeweilige Landesdirektion selbst verwaltet	Landesdirektionen der öffentlichen Versicherer im Sparkassen Finanzverbund (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Kapitalanlage	nein	Notwendige technische Voraussetzungen nicht im Unternehmen vorhanden	Bayerische Landesbrand-Versicherung AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung ergibt.

Versicherungstechnische Risiken entstehen insbesondere als Abweichung der tatsächlichen Schadenhöhe von der statistisch erwarteten Schadenhöhe infolge der Unsicherheit bezüglich Eintritt, Anzahl und Höhe der Schadenereignisse. Auch besteht die Gefahr, dass sich in der Vergangenheit ermittelte Gesetzmäßigkeiten im Zeitablauf ändern, z. B. durch unvorhersehbare Änderungen in der Rechtsprechung oder durch zyklische Änderungen.

Als reines Rechtsschutzversicherungsunternehmen ist für die ÖRAG ausschließlich das nichtlebensversicherungstechnische Risiko relevant.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das versicherungstechnische Risiko, dem die ÖRAG ausgesetzt ist.

C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Rechtsschutzversicherungsgeschäftes der ÖRAG wieder. Subrisiken, die unter dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko subsumiert werden können, sind das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das Katastrophenrisiko sowie das Stornorisiko.

Für die ÖRAG ist im Wesentlichen das Prämien- und Rückstellungsrisiko relevant, welches ca. 99 % des gesamten nichtlebensversicherungstechnischen Risikos umfasst. Das Stornor-

isiko hingegen kann mit ca. 1 % als unwesentlich für die Gesellschaft eingestuft werden. Dazu tragen unter anderem die breite Streuung der Versicherungsnehmer im Privatkundengeschäft, die große Anzahl möglicher Leistungsarten in der Rechtsschutzversicherung und eine bedarfsgerechte Rückversicherungsstruktur bei. Als reines Rechtsschutzversicherungsunternehmen weist die ÖRAG zudem kein Katastrophenrisiko auf. Diese beiden Subrisiken werden im Rahmen eines ganzheitlichen Risikomanagementansatzes bei der Gesellschaft grundsätzlich in die Betrachtung einbezogen; aufgrund ihrer Immaterialität erfolgt jedoch keine Betrachtung im Rahmen der weiteren Ausführungen.

Durch die breit diversifizierte Art der Versicherungsnehmer im privaten Massengeschäft und der möglichen Leistungsarten ist das Konzentrationsrisiko ebenfalls stark begrenzt. Zudem weist der Bestand keine homogenen Gruppen auf, die im Hinblick auf Risikofaktoren eine Risikohäufung darstellen würden. Aus diesem Grund liegen für die ÖRAG aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

Die Bewertung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos erfolgt anhand der Standardformel gemäß §§ 99 ff. VAG. Als reines Rechtsschutzversicherungsunternehmen weicht jedoch das Risikoprofil der ÖRAG für die Ermittlung des Prämien- und Rückstellungsrisikos im Modul des versicherungstechnischen Risikos maßgeblich von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel ab. Deshalb werden diese Risiken unter Verwendung von USP quantifiziert. Für Einzelheiten zur Bewertung anhand der Standardformel und zu den USP wird auf Kapitel E. verwiesen.

C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRISIKO

Das Prämienrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Unsicherheit des Eintrittszeitpunkts, der Häufigkeit und der Höhe von zukünftigen Schäden aus existierenden Policen, die noch einen ausstehenden Haftungszeitraum besitzen, sowie aus Policen, die in den kommenden zwölf Monaten abgeschlossen werden, resultiert. Das Prämienrisiko beinhaltet damit das Risiko, dass die kalkulierten Versicherungsprämien für das jeweilige Schadenjahr nicht ausreichen, um alle künftigen aus diesem Schadenjahr resultierenden Verpflichtungen (inklusive Kosten) der entsprechenden Policen zu erfüllen. Dies betrifft somit sowohl die Schadenzahlungen im Geschäftsjahr als auch die Rückstellung, die am Ende des Geschäftsjahrs für das Schadenjahr gestellt wird.

Das Schadenprofil der ÖRAG ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Schäden mit geringer Schadenhöhe. So realisieren sich ca. 90 % aller Schäden unterhalb von 2,0 T€, was insbesondere auf den hohen Anteil am Privatkundengeschäft zurückzuführen ist.

Das angemessene Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen wird durch die risikogerechte, kundenorientierte Produkt- und Tarifpolitik sowie eine gezielte ertragsorientierte Zeichnungspolitik gesichert. Durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten wird das Management frühzeitig in die Lage versetzt, unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen der veränderten Risikosituation begegnen zu können.

Als Risikominderungsmaßnahme nutzt die ÖRAG in geringem Umfang das Instrument der passiven Rückversicherung. So beträgt der Nettoselbstbehalt (Selbstbehalt nach Rückversicherung) ca. 99 % bezogen auf die verdienten Beiträge. Der hohe Anteil des standardisier-

ten Privatkundengeschäfts begründet den geringen Anteil an passiver Rückversicherung. Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen wird im Rahmen des jährlichen Rückversicherungserneuerungsprozesses überprüft. Zudem beurteilt die versicherungsmathematische Funktion die Rückversicherungssituation regelmäßig. Auch erfolgt eine Wirksamkeitsprüfung ggf. ad hoc durch aktuarielle Analysen, z. B. aufgrund von Veränderungen im Versicherungsbestand.

Das Rückstellungsrisiko besteht darin, dass Auszahlungen für eingetretene Schäden die gebildeten Rückstellungen überschreiten können. Zur Kontrolle dieses Risikos kalkuliert die ÖRAG die versicherungstechnischen Rückstellungen bedarfsgerecht auf Basis versicherungsmathematischer Verfahren. Die Abwicklungsergebnisse werden im Rahmen des Schadencontrollings laufend überwacht. Das Risiko aus entstandenen Schäden wird mit einem effizienten Schadenmanagement begrenzt. Ein zentraler Punkt ist dabei der Service **MEINRECHT**, der den Schadenaufwand senkt und gleichzeitig die Kundenzufriedenheit erhöht.

Der Verlauf der Schadenquoten bestätigt sowohl die auskömmliche Tarifierung als auch die stabile Schadenentwicklung. Die hinreichende Bildung von Rückstellungen wird durch den Zyklus der Abwicklungsergebnisse verdeutlicht:

	2018	2017	2016	2015	2014	2013
	%	%	%	%	%	%
Geschäftsjahresschäden auf Basis der verdienten Beiträge (brutto)	71,8	70,6	76,4	75,0	76,3	75,6

	2018	2017	2016	2015	2014	2013
	%	%	%	%	%	%
Abwicklungsergebnisse (brutto) in % der Eingangsschadenrückstellungen	7,1	6,3	1,5	5,1	7,6	8,6

C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE

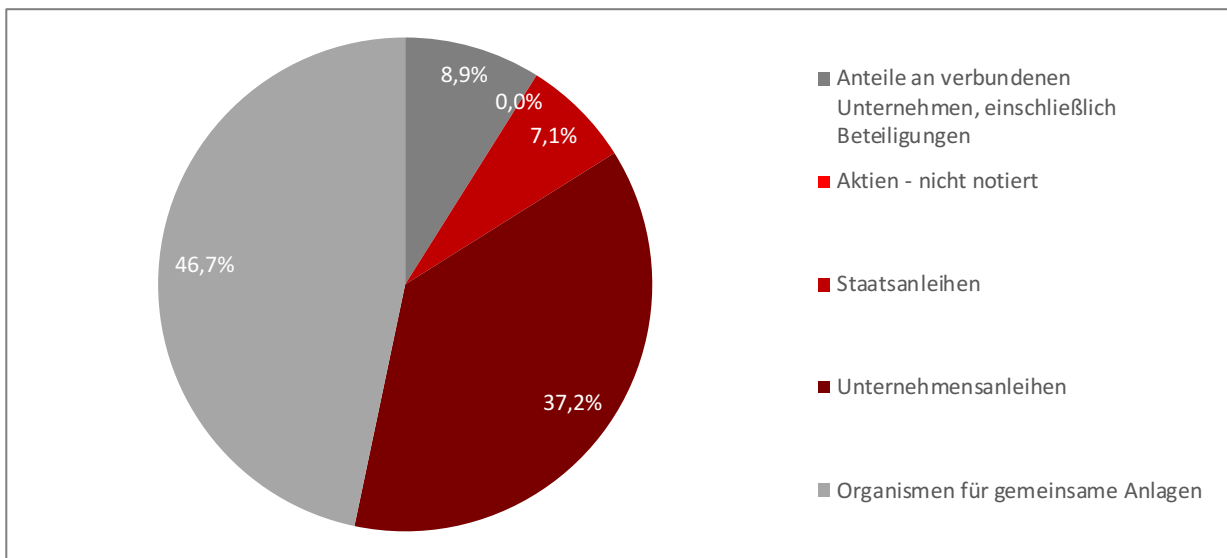
Die Risikosensitivität der ÖRAG wird jährlich mittels Szenarioanalysen und Stresstests im Hinblick auf potenziell negative Auswirkungen analysiert. Insbesondere die Wirkung der Rückversicherungsdeckung wird hierbei unter Stressbedingungen betrachtet. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalysen hat sich bestätigt, dass das Prämien- und Rückstellungsrisiko die mit Abstand größten Auswirkungen aller Risikokategorien hat. Aus diesem Grund wird als Stressszenario eine Erhöhung der USP für das Prämien- und Rückstellungsrisiko um je +2,0 Prozentpunkte analysiert. Hier zeigt sich eine Reduktion der Bedeckungsquote um ca. –48,4 Prozentpunkte im Wesentlichen getrieben durch eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung.

Die Ergebnisse der Rückversicherungsstresse zeigen, dass die aktuellen Haftstrecken der Rückversicherungsvereinbarungen den durchgeführten Stressen für Schadenzahlungen gewachsen sind und somit die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet ist.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es setzt sich aus dem Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Konzentrations- und dem Währungsrisiko zusammen.

Die Kapitalanlagen der ÖRAG sind dem Marktrisiko ausgesetzt. Kapitalanlagen stellen eine bedeutende Ergebnisquelle der Gesellschaft dar und werden unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards und ausreichender Liquidität so angelegt, dass eine möglichst hohe Rentabilität erzielt wird. Das gebundene Vermögen beinhaltet festverzinsliche Wertpapiere, Aktienanlagen und Beteiligungen.



Um eine angemessene Quantifizierung des Marktrisikos im Rahmen der Standardformel sicherzustellen, wird der Look-through-approach (Durchschau) bei Investmentfonds (hier: ÖRAG-Fonds) angewendet. Auf diese Art und Weise können die Risiken der Einzelassets von Fonds bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen für das Marktrisiko berücksichtigt werden. Die Bewertung nach Standardformel wird für alle Marktrisiken im Rahmen des ORSA auf Angemessenheit überprüft.

Das **Marktrisiko** der ÖRAG setzt sich im Wesentlichen aus dem Zins-, Spread-, dem Aktien- und dem Immobilienrisiko zusammen. Der Einfluss des Spreadrisikos dominiert hierbei das Risikomodul.

- Zinsänderungsrisiko: Der Marktwert der zinssensitiven Aktiva beträgt zum Stichtag 557.439,1 T€ und der zinssensitiven Passiva 471.590,6 T€. Gemessen in Einheiten der modifizierten Duration beträgt die Durationslücke 0,5 (Aktivüberhang).
- Spreadrisiko: Die Basis des Spreadrisikos bilden alle Anleihen und Kredite, die mit einem Volumen von 541.015,3 T€ den Großteil des Anlagebestandes ausmachen.
- Aktienrisiko: Das Aktienexposure setzt sich wie folgt aus Typ-1- und Typ-2-Aktien zusammen:

Art der Aktien	Typ 1	Typ 2
	T€	T€
Aktien	29.015,6	346,0
Strategische Beteiligungen	0,0	32.300,6

- Immobilienrisiko: Der Marktwert und somit die Risikoexponierung der Immobilien (einschließlich Immobilienfonds) beträgt 24.189,0 T€.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Marktrisiko um 5.904,9 T€ gestiegen. Das ist insbesondere auf den Anstieg des Zinsänderungs-, Spread- und Konzentrationsrisikos im Jahresverlauf zurückzuführen. Ursächlich für den Anstieg des Zinsänderungsrisikos sind Veränderungen der Volumina zinssensitiver Anlagen/Rückstellungen und der risikofreien Zinsstrukturkurve. Treiber des Spreadrisikos sind v. a. Wiederanlagen und Zukäufe von Anleihen mit niedrigerer Bonitätsstufe (sowohl im unteren Bereich „Investment Grade“ als auch im „High Yield“). Für das Konzentrationsrisiko der ÖRAG von Bedeutung waren zum Jahresende 2018 nur die Beteiligung an der Tochtergesellschaft Deutsche Assistance Versicherung AG und drei Schuldscheindarlehen bei einem Emittenten. Die übrigen Anlagen sind breit auf unterschiedliche Emittenten gestreut. Treiber für den Anstieg des Aktienrisikos sind eine etwas veränderte Struktur im Aktienportfolio (höherer Anteil von Typ-2-Aktien) aufgrund gestiegener Beteiligungswerte der Tochterunternehmen. Gleichzeitig ergeben sich gegenläufige Effekte aus einem höheren Diversifikationseffekt durch die bessere Risikostreuung.

Das **Zinsänderungsrisiko** in Höhe von 13.380,6 T€ besteht für alle Aktiva und Passiva, deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert. Es resultiert aus der Differenz der durchschnittlichen Duration von zinssensitiven Aktiva und Passiva und wird durch eine mit Limits versehene Aktiv-Passiv-Steuerung sowie durch Frühwarnsysteme begrenzt. Außerdem achtet die Gesellschaft beim Management von Zinsrisiken auf eine breite Mischung und Streuung (Diversifikation) der Kapitalanlagen. Das Ziel ist die langfristige Sicherung des Kapitalanlageergebnisses. Dafür wird die Aktiv-Passiv-Steuerung permanent an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst.

Das **Spreadrisiko** in Höhe von 37.408,2 T€ gilt für alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Änderung der Spreads reagieren. Es bezieht sich folglich auf eine verschlechterte Bonität des Emittenten oder auf erhöhte Risikoprämien festverzinslicher Anlagen und damit einhergehende Wertverluste. Die ÖRAG begrenzt dieses Risiko durch Bonitätsvorgaben. Die festverzinslichen Anlagen der ÖRAG sind größtenteils in bonitätsstarken Emittenten investiert.

Das **Aktienrisiko** in Höhe von 15.669,4 T€ betrifft alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Veränderung der Preise von Aktien, Anteilen und Rohstoffen reagieren. Es resultiert bei der ÖRAG aus den Aktienanlagen sowie den strategischen Beteiligungen der Gesellschaft und wird durch Höchstgrenzen der Aktienquote beschränkt. Durch das breit diversifizierte Kapitalanlageportfolio reduziert sich das Risiko, Aktien zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräußern zu müssen. Externe Marktpreise für die Beteiligungen der ÖRAG existieren nicht. Bewertungsrisiken sind hier durch ein enges Beteiligungscontrolling und vorsichtige Bewertungen eingegrenzt.

Das **Immobilienrisiko** in Höhe von 6.047,3 T€ gilt für alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Änderung der Immobilienpreise reagieren. Bezogen auf die ÖRAG ergibt es sich im Wesentlichen aus möglichen Wertänderungen der Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die ÖRAG begrenzt dieses Risiko durch die Limitierung der Immobilienanlage. Aktuell bestehen Immobilieninvestitionen nur in Form eigengenutzter Immobilien. Wertanpassungen werden vorgenommen, falls Wertminderungen als dauerhaft angenommen werden.

Das **Konzentrationsrisiko** in Höhe von 3.782,3 T€ ergibt sich aus der Konzentration von Kapitalanlagebeständen beim selben Geschäftspartner. Bei der ÖRAG ergibt es sich aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft Deutsche Assistance Versicherung AG und drei Schuldscheindarlehen bei einem Emittenten. Die übrigen Anlagen sind breit auf unterschiedliche Emittenten gestreut. Darüber hinaus wurden im Rahmen des ORSA keine anderen Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentrationen oder Sektorkonzentrationen der im Kapitalanlagebestand gehaltenen Vermögenswerte mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Die Kapitalanforderungen können reduziert werden, wenn Techniken zur Risikominderung eingesetzt werden, also beispielsweise derivative Absicherungen von Marktrisiken. Zur Absicherung von Wechselkursschwankungen werden Devisentermingeschäfte mit Emittenten mit „Investment Grade“-Rating (AAA bis BBB) geschlossen, sodass das Währungsrisiko weitestgehend neutralisiert wird. Dahinter steht eine längerfristige Derivatestrategie.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Marktrisikos zum 31.12.2018 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Marktrisikos erst einmal verhältnismäßig geringe Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat (ca. 2,8 %). Das liegt insbesondere an seiner geringen Höhe und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Marktrisiken haben nur Veränderungen des Spread-, Aktien-, Zinsänderungs- und Immobilienrisikos eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von > 0,1 %.

Hauptzweck der Kapitalanlagetätigkeit der ÖRAG ist es, die jederzeitige Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen sicherzustellen und zum Gewinn sowie zur Ausschüttung an Aktionäre beizutragen. Aufgrund der relativ geringen Risikosensitivitäten des Marktrisikos und seiner Subrisiken besteht ein gewisser Handlungsspielraum bei der Festlegung der Kapitalanlagestrategie, der im Rahmen der Analysen zur Strategischen Asset Allocation beleuchtet wird und in die Entscheidungsfindung mit einfließt. Da das Immobilienrisiko fast ausschließlich aus den eigengenutzten Grundstücken/Gebäuden resultiert, liegt der Schwerpunkt der Risikobetrachtungen auf dem Umgang mit dem Spread- und Aktienrisiko.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht folgend, waltet stets Vorsicht in allen Prozessen, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, entschieden, umgesetzt und überwacht werden, und zwar in Anbetracht der Zwecke, für die das Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen über ausreichende Umsicht und Kompetenz für die ihm obliegende Vermögensverwaltung verfügt, wird für eine angemessene Ressourcenausstattung und laufende unabhängige Kontrollen der Anlagetätigkeit durch die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter gesorgt.

Das Anlageuniversum ist bei der ÖRAG begrenzt auf die globalen, entwickelten Märkte. Ein weltweites Anlageuniversum bietet ein noch höheres Diversifikationspotenzial durch mehr Märkte und eine geringere Konzentration auf die Einzeltitelebene. Fremdwährungen werden für einen Rendite-Pick-up genutzt, aber in Euro abgesichert. Sicherungskosten werden bei der Titelauswahl explizit berücksichtigt.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Risikoverringerung oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Bei der ÖRAG kommen Devisentermingeschäfte zur Risikominderung und Zins-Futures zur effizienten Durationssteuerung zum Einsatz. Temporär werden auch Aktien-Futures zur effizienten Steuerung der Aktienquote eingesetzt. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, werden auf einem niedrigen Niveau gehalten. Generell werden Anlagen in angemessener Weise gemischt und gestreut, sodass eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird.

Die ÖRAG hat das Anlagemanagement an die Bayerische Landesbrandversicherung AG (ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer) ausgegliedert.

Die Risikosensitivität der ÖRAG wird jährlich mittels Szenarioanalysen und Stresstests im Hinblick auf potenziell negative Auswirkungen analysiert. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalysen hat sich bestätigt, dass das Marktrisiko die zweitgrößten Auswirkungen aller Risikokategorien hat. Aus diesem Grund wird als Stressszenario eine Finanzmarktkrise analysiert, welches definiert wird als eine Senkung der Zinsstruktur um 100 Basispunkte, eine Herabstufung aller Anleihen um eine Ratingstufe, einen Kursrückgang der Aktien um – 30 % sowie eine Reduktion des Marktwerts der Beteiligungen um –15 %. Hier zeigt sich eine Reduktion der Bedeckungsquote um ca. –50,8 Prozentpunkte.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko tritt in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken auf.

Das Kreditrisiko beschreibt die Gefahr aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern der passiven Rückversicherung, Zedenten der aktiven Rückversicherung, gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie sonstigen Schuldnern. Auch Risiken aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, im Zusammenhang mit den dort gehaltenen liquiden Mitteln, sind Teil des Ausfallrisikos, soweit diese nicht bereits im Spreadrisiko Berücksichtigung finden. Da sowohl das Spreadrisiko als auch

das Konzentrationsrisiko bereits im Marktrisiko behandelt werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Ausfallrisiko. Es umfasst alle sonstigen Kreditrisiken, die nicht vom Spreadrisiko und Konzentrationsrisiko abgedeckt werden.

Die Bewertung des Kreditrisikos und der einzelnen Risiko-(Sub-)Module ist zum einen Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse. Zum anderen erfolgt die Bewertung über die Quantifizierung von Risikokapitalbedarf im Rahmen der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen mithilfe der Standardformel sowie der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko berechnet sich aus den gesamten erwarteten Verlusten bei Ausfall (Loss Given Default, LGD) und der Standardabweichung der Verlustverteilung der Risikoexponierungen. Der LGD ist generell definiert als der Verlust an Basiseigenmitteln, den das Unternehmen beim Ausfall einer Gegenpartei zu erwarten hat.

Das Ausfallrisiko resultiert insbesondere aus Rückversicherung, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und dem stichtagsbezogenen Bankguthaben. Es wurden in 2018 keine Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen.

Das Ausfallrisiko wird zunächst getrennt für Typ 1 und Typ 2 mithilfe der Standardformel in Risiko-(Sub-)Modulen berechnet und anschließend unter Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts aggregiert. Diese Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ausfallrisiko um 132,9 T€ gestiegen. Diese geringe Veränderung resultiert insbesondere aus den höheren Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und einer veränderten Exposure-Struktur. So ist die Ausfallrisiko-Exponierung gegenüber Rückversicherern leicht gestiegen, während das Exposure aus Derivaten sinkt. Durch Investitionen in die Kapitalanlage fällt das Exposure an Bankguthaben deutlich geringer aus als im Vorjahr.

Es existieren derzeit im Ausfallrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen.

Bei den Erläuterungen zum Marktrisiko wurde bereits ausgeführt, dass im Rahmen einer Derivatestrategie zur Absicherung von Wechselkursschwankungen Devisentermingeschäfte getätigt werden.

Insgesamt werden Ausfallrisiken im Portfolio durch die Auswahl bonitätsstarker Gegenparteien gesteuert. So sind insgesamt entstehende Risiken stark begrenzt.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Ausfallrisikos zum 31.12.2018 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Ausfallrisikos erst einmal sehr geringe Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat (ca. 0,3 %). Das liegt insbesondere an seiner geringen Höhe und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Ausfallrisiken haben nur Veränderungen des Risikos aus Typ-1-Exponierungen eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von > 0,1 %.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Aufgrund der sehr geringen Risikosensitivitäten des Ausfallrisikos und seiner Subrisiken werden das Ausfallrisiko bzw. die einzelnen Exponierungen in den zugrunde liegenden Prozessen Kapitalanlagestrategie, passive Rückversicherung, Liquiditätsmanagement, Debitorenbuchhaltung und Zahlungsverkehr berücksichtigt und gesteuert.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Ein Liquiditätsrisiko bezeichnet die Unsicherheit in Bezug auf die Fälligkeit und die Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Rückversicherern im Hinblick auf eine Diskrepanz zwischen Geldeingängen und Geldausgängen. Die Unsicherheit bzgl. der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, beispielsweise durch temporäre Verwerfungen am Kapitalmarkt, kennzeichnet einen weiteren wesentlichen Einflussfaktor.

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos ist ein Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse.

Das Liquiditätsrisiko wird in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, sondern im Rahmen der Risikoinventur identifiziert. Da ein hoher Bestand an Wertpapieren vorzeitig liquidiert sowie Festgeld vorzeitig aufgelöst werden können, wird das Liquiditätsrisiko von der ÖRAG als unwesentlich eingestuft. Das Risiko wird laufend überwacht und auf monatlicher Basis detailliert analysiert und im Rahmen der Risikoinventur bewertet, sodass darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Im Geschäftsjahr 2018 verteilt sich die Kapitalanlage folgendermaßen auf einzelne Liquiditätsklassen:

Liquiditätskategorie	Marktwert
	T€
Liquiditätskategorie 1 (inkl. Kassenbestand)	10.785,1
Liquiditätskategorie 2	69.954,0
Liquiditätskategorie 3	446.164,5
Liquiditätskategorie 4	23.656,8
Liquiditätskategorie 5	32.761,7
Liquiditätskategorie 6	58.264,3
Gesamt	641.586,4

Die Ausprägung „1“ steht für sehr geldnahe und „6“ für geldferne Kapitalanlagen. Dabei entsprechen die Liquiditätskategorien 1 und 2 Anlagen in Overnight, Termingelder und Bankkonten sowie börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen (Ex-Inhabergenusscheine), notierte Aktien und notierte Bezugsrechte auf Aktien und weisen damit die höchste Liquidität auf.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquiditätsstruktur leicht verschlechtert. So hat sich z. B. die Höhe der Liquidität in den Kategorien 1 und 2 um 5.470,0 T€ reduziert. Allerdings ist das Liquiditätsniveau weiterhin sehr hoch.

Im Rahmen des ORSA wurden im Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt. Die erforderliche Liquidität wird bei verschiedenen Gegenparteien vorgehalten. Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei wird im Rahmen des Ausfallrisikomoduls betrachtet.

Da eine Kapitalanforderung zur Deckung des Liquiditätsrisikos ineffizient wäre, wird das Risiko durch eine explizite Liquiditätsmanagementpolitik im Risikomanagementsystem abgedeckt. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden unter anderem die erwarteten Ein- und Auszahlungen bis zu den betrachteten Stichtagen ermittelt und miteinander verglichen (Analyse von möglichen Liquiditätslücken). Diese Zahlungsströme resultieren z. B. aus der Kapitalanlagetätigkeit, dem Erstversicherungsgeschäft sowie dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft.

Die monatlichen Zuflüsse sind in der Regel höher als die Abflüsse. Fällige Wertpapiere der Kapitalanlagen werden in der Regel neu angelegt und können außerdem zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses verwendet werden.

Die Auswirkung eines Abflusses finanzieller Mittel wird im Rahmen eines Stressszenarios berücksichtigt. Darüber hinaus werden aufgrund der Bedeutung für das Risikoprofil keine weiteren Sensitivitäts- und Stresstestanalysen durchgeführt, da das Risiko für die ÖRAG als unwesentlich erachtet wird.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Operationelle Risiken sind Risiken aus der Gefahr von Verlusten aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse. Das operationelle Risiko wird maßgeblich durch den Umfang der Geschäftsaktivität sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems bestimmt.

Die Bewertung der operationellen Risiken ist neben der faktorbasierten Berechnung in der Standardformel vornehmlich Gegenstand des Risikoinventurprozesses. Dabei ist anzumerken, dass das operationelle Risiko in der Standardformel tendenziell konservativ berechnet wird, insbesondere hinsichtlich der Annahme der Unkorreliertheit mit anderen Risiken. Bei der Risikoinventur werden operationelle Risiken teilweise auch in den anderen Risikoarten mitberücksichtigt. Aufgrund des Mangels an verfügbaren Informationen wird eine Einschätzung des 200-Jahr-Ereignisses im Rahmen von Interviews der Risk Owner auf Basis mathematischer Methoden mithilfe von Expertenschätzungen der Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit quantitativ bestimmt.

Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko in Höhe von 13.913,5 T€ wird gemäß der Standardformel mit einer linearen Formel berechnet, die als Eingangsdaten die verdienten Bruttoprämien und den besten Bruttoschätzwert der versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen erfordert.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das operationelle Risiko um 243,1 T€ auf 13.913,5 T€ gestiegen. Das ist auf den Anstieg des besten Bruttoschätzwerts der vt. Rückstellungen in 2018 um 8.104,1 T€ zurückzuführen.

Im Rahmen des ORSA wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Das operationelle Risiko wird durch das Risikomanagement begrenzt. Im Rahmen der Risikoinventur werden operationelle Risiken regelmäßig betrachtet. Die operativen Bereiche geben bei risikorelevanten Sachverhalten Ad-hoc-Risikomeldungen ab. Außerdem werden alle wesentlichen Prozesse im Unternehmen mithilfe des Internen Kontrollsystems überwacht.

Im Rahmen der Risikoinventur für operationelle Risiken wird auf Basis der Expertenschätzungen von „hypothetischen“ Szenarien (die beiden Fälle „Durchschnitt“ und „Maximum“) eine Bewertung und Quantifizierung vorgenommen; bei der Szenarienbildung werden Erfahrungswerte – soweit möglich – miteinbezogen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass der ökonomische Kapitalbedarf für operationelle Risiken niedriger ist als in der tendenziell konservativen Quantifizierung mithilfe der Standardformel.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde die Angemessenheit und Vollständigkeit der Standardformel untersucht. Dabei wurden neben den oben genannten Risiken auch Reputations- und strategische Risiken im Allgemeinen sowie Risiken aus Pensionsverpflichtungen, Risiken des Rechtsumfeldes und Ansteckungsrisiken im Besonderen unter Berücksichtigung aktueller Risikoereignisse betrachtet (Risiken außerhalb der Standardformel und deren Management).

Aus der Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel, der Wesentlichkeit zusätzlicher Risiken sowie des Governance- und Risikomanagementsystems ergeben sich folgende Unterschiede für die unternehmensindividuelle Einschätzung des Risikoprofils:

Ähnlich wie bei den operationellen Risiken wurde bei der diesjährigen Risikoinventur ein Hauptaugenmerk auf die Identifikation und Bewertung von strategischen Risiken (im Sinne einer Selbsteinschätzung) gelegt. Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass strategische Risiken das Risikoprofil der ÖRAG in der unternehmensinternen Betrachtung wesentlich beeinflussen. Darüber hinaus hat der ORSA-Prozess gezeigt, dass Risiken aus Pensionsverpflichtungen nicht nur aus der Sensitivität der Pensionszusagen gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko) resultieren, sondern darüber hinaus einem wesentlichen versicherungstechnischen „Langlebigkeitsrisiko“ unterworfen sind.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Dieses Kapitel enthält Informationen zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend der Solvabilitätsübersicht für Solvency II sowie der handelsrechtlichen Bilanz (HGB).

Die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht erfordert eine Bewertung der Bilanzpositionen zu Marktwerten, d. h., für sämtliche Aktiva und Passiva ist eine marktkonsistente Bewertung vorzunehmen.

Vermögenswerte sind dabei mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Dies umfasst auch die Berücksichtigung einer möglichen Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei im Rahmen der Bewertung.

Verbindlichkeiten sind mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens vorgenommen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden basierend auf der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, folgt grundsätzlich dem folgenden Ansatz:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach IFRS, insofern IFRS mit einer marktkonsistenten Bewertung im Sinne von Solvency II konsistent ist
- Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode, falls der IFRS-Ansatz temporär oder permanent nicht konsistent zu den Solvency-II-Grundsätzen ist
- Separate Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die ermittelten Zeitwerte folgen einer bestimmten Hierarchie. Die Einteilung erfolgt in drei Stufen. Die einzelnen Stufen unterscheiden sich danach, in welchem Umfang am Markt beobachtbare Inputfaktoren für die Ermittlung von Zeitwerten verwendet werden:

- Stufe 1 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

- Stufe 2 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und Berichtigungen bei auftretenden Unterschieden.

- Stufe 3 (Mark to model):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand von alternativen Bewertungsmethoden unter Verwendung von an aktiven Märkten beobachtbaren Inputfaktoren, soweit verfügbar.

Dem Grunde nach bestimmt die ÖRAG den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß den Regelungen des IFRS 13 zur Fair-Value-Bewertung, sofern nicht ein anderer Standard Bewertungen oder Angaben zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (im Folgenden: VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Bewertung von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

In den folgenden Abschnitten werden die Bewertungsmethoden und -ergebnisse hinsichtlich der Solvabilitätsübersicht sowie die wesentlichen Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanzierung, unterteilt nach Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, detailliert dargestellt.

Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency-II-Vorgaben umgegliederten Bilanzstruktur.

D.1. VERMÖGENSWERTE

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen Vermögenswerte der ÖRAG und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Latente Steueransprüche		16.704,1	26.425,0	-9.720,9
Anlagen	Mark to market/ Mark to model	631.726,2	625.813,9	5.912,3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	56.330,6	43.565,0	12.765,6
Anleihen	Mark to market/ Mark to model	280.302,1	277.462,2	2.839,9
Organismen für gemeinsame Anlagen	Mark to market	295.093,5	304.786,7	-9.693,2
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	Mark to model	5.704,9	25,4	5.679,5
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	13.274,2	16.244,6	-2.970,4
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	15.838,4	15.838,4	0,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	10.795,1	10.795,1	0,0

Zum Stichtag befinden sich bei der ÖRAG keine Vermögenswerte im Bestand, welche der Stufe 2 zugeordnet werden. Von den Anleihen, welche ca. 40,1 % der Summe der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht ausmachen, werden insbesondere die Staatsanleihen fast ausschließlich nach Stufe 1 bewertet. Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, welche mit ca. 42,3 % der Bilanzsumme die bedeutendste Vermögenswertposition darstellen, handelt es sich um Spezialfonds. Diese beinhalten zwar an Börsen notierte Titel, die Spezialfonds selbst werden jedoch nicht öffentlich gehandelt. Somit ist für die Fonds selbst kein aktueller Börsenkurs verfügbar, weshalb die Bewertung mit dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bereitgestellten Rücknahmepreis – und somit nach Stufe 3 – bewertet wird.

D.1.1 LATENTE STEUERANSPRÜCHE

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Latente Steueransprüche		16.704,1	26.425,0	-9.720,9

Latente Steuern gemäß Solvency II resultieren aus temporären Differenzen zwischen den ökonomischen Werten der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht und den entsprechenden Werten gemäß der Steuerbilanz. Die Ermittlungsmethode für die latenten Steuern entspricht dabei grundsätzlich den Vorschriften des IAS 12, wonach latente Steuern aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

Zur Ermittlung der latenten Steuern wird ein einzelpositionsbezogener Abgleich zwischen den Wertansätzen gemäß Solvency II und Steuerrecht vorgenommen und die resultierenden Differenzen werden mit ihrem individuellen Steuersatz nach dem jeweils geltenden Steuerregime belegt. Für die Berechnung der latenten Steuern setzt die ÖRAG grundsätzlich einen Nominalsteuersatz von 32,45 % an, wobei der verwendete Steuersatz der jeweiligen Position so gewählt ist, dass er dem bei der Realisierung erwarteten Steuersatz entspricht. Demnach handelt es sich bei den latenten Steuern um fiktive Steuern, die nicht diskontiert werden.

Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Steuerlatenzen. Für detaillierte Informationen zu den passiven latenten Steuern der ÖRAG wird auf den Abschnitt D.3.3 zu latenten Steuerschulden verwiesen.

Aktive latente Steuern entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht entweder Vermögenswerte geringer oder Verbindlichkeiten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Darüber hinaus werden für steuerliche Verlustvorträge aktive Steuerlatenzen angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft.

Die latenten Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht der ÖRAG resultieren im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Rentenzahlungsverpflichtungen und dem steuerlichen Verlustvortrag.

Unter HGB wird von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht.

D.1.2 ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsmethodik in den Folgeperioden nach Anschaffung und die geforderte Gliederung. Für die Zwecke des SFCR ist die Gliederung gemäß Solvency II als maßgebend anzusehen.

Entsprechend den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II werden Anlagen mit ihren Marktwerten in Ansatz gebracht. Grundsätzlich werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend den zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preisen bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Absatz 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten gemäß § 253 Absatz 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den wesentlichen Anlagen der ÖRAG, deren Bewertungsmethoden sowie weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

D.1.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	56.330,6	43.565,0	12.765,6

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen im Sinne von Solvency II resultieren durch ein unmittelbares oder mittelbares Halten von Anteilen oder im Wege der

Kontrolle (beherrschender Einfluss) von mehr als 20 % der Stimmrechte/des Kapitals an einem anderen Unternehmen.

Die ÖRAG hält ausschließlich Beteiligungen, die nicht am Markt notiert sind. Da für nicht notierte Beteiligungen keine Marktpreise verfügbar sind, wird für die Bewertung von Beteiligungen auf alternative Bewertungsmethoden in Abhängigkeit der Beteiligungsart zurückgegriffen.

Verbundene Unternehmen, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, werden grundsätzlich nach der angepassten Equity-Methode bewertet.

Für die Bewertung der Beteiligungen an Immobiliengesellschaften wird die Neubewertungsmethode des IAS 16 unter Solvency II als eine konsistente Option angesehen. Bei dieser Methode wird in regelmäßigen Abständen von planmäßig drei Jahren eine Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen. In der Folgebewertung des Grundvermögens für darauffolgende Stichtage wird der Wert gemäß der letzten Neubewertung abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungen angesetzt.

Sonstige Beteiligungen werden vereinfachend mit dem Ertragswertverfahren, höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewertet.

Die Bewertungsunterschiede zwischen der Solvabilitätsübersicht und dem handelsrechtlichen Abschluss resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

D.1.2.2 Anleihen

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Anleihen	Mark to market/ Mark to model	280.302,1	277.462,2	2.840,0
Staatsanleihen	Mark to market/ Mark to model	45.141,5	45.335,6	-194,0
Unternehmensanleihen	Mark to market/ Mark to model	235.160,6	232.126,6	3.034,0

Die ÖRAG besitzt in der Direktanlage zum Bewertungsstichtag nur Anleihen, welche unter die Kategorien Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen fallen. Neben den Inhaberschuldverschreibungen werden auch Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen zu dieser Kategorie gezählt.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs bewertet. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird mit der Barwertmethode bewertet. Basis ist die aktuelle Swap-Kurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die Bewertungsunterschiede resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Nach HGB kann auf einen Wertansatz unter Buchwert verzichtet werden, sofern keine dauerhafte Wertminderung vorliegt und die für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften angewendet werden.

D.1.2.3 Organismen für gemeinsame Anlagen

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Organismen für gemeinsame Anlagen	Mark to market	295.093,5	304.786,7	-9.693,2

Die Kategorie Organismen für gemeinsame Anlagen umfasst Investmentanteile, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder andere Anlagen liegt. Dazu gehören entsprechend Complementary-Identification-Code-(CIC)-Kategorisierung: Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Themen-, Immobilien-, Alternative-Investment-, Private-Equity- und Infrastruktur-Fonds.

Die ÖRAG besitzt zum Bilanzstichtag Anteile an zwei Investmentfonds:

- Der Prodespa-Fonds ist ein Spezialfonds, der in Immobilien investiert ist.
- Der ÖRAG-Fonds ist ein gemischter Fonds, der im Wesentlichen in Unternehmensanleihen und Aktien investiert ist.

Da es sich bei den Organismen für gemeinsame Anlagen um Spezialfonds handelt, für die kein Börsenkurs vorhanden ist, erfolgt die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelten Rücknahmepreis.

D.1.3 EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNG

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	Mark to model	5.704,9	25,4	5.679,5

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung entsprechen dem Teil der versicherungstechnischen Rückstellung, der an Rückversicherer abgegeben wurde. Da Solvency II in der Solvabilitätsübersicht einen Bruttoausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen vorsieht, d. h., die versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf der Passivseite vor Rückversicherung gezeigt, erfolgt in der Solvabilitätsübersicht ein entsprechender Ausweis des Betrags aus Rückversicherung auf der Aktivseite.

Die Bewertung erfolgt analog der Bewertungsprinzipien der Solvency-II-Bewertung der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen.

Die Höhe der einforderbaren Beträge wird entweder direkt aus dem Schadendreieck mithilfe des Chain-Ladder-Verfahrens abgeleitet oder es werden, falls der Vertrag in jüngerer Vergangenheit abgeschlossen wurde und somit keine ausreichende Datengrundlage für eine Schätzung vorliegt, fiktive Zahlungen des Rückversicherers simuliert, als hätte der Vertrag schon in der Vergangenheit bestanden. In diesem Fall werden darauf basierend die einforderbaren Beträge mit dem Chain-Ladder-Verfahren berechnet.

Die einforderbaren Beträge werden im letzten Schritt der Ermittlung gemäß den regulatorischen Vorgaben um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers angepasst.

Aufgrund des geringen Rückversicherungsumfangs, welcher aus dem hohen Nettoselbstbehalt (Selbstbehalt nach Rückversicherung) mit ca. 99 % bezogen auf die verdienten Beiträge begründet ist, ist deren Höhe aus aktuarieller Sicht nicht wesentlich, d. h., der Anteil der einforderbaren Beträge an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt weniger als 1,2 %.

Die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanzierung resultieren im Wesentlichen aus der Bewertungsmethodik unter Solvency II.

D.1.4 FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	13.274,2	16.244,6	-2.970,4

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthalten die fälligen Forderungen an Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler sowie andere Versicherungsunternehmen.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt hier zwar grundsätzlich dem handelsrechtlichen Wertansatz, allerdings werden in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Forderungen erfasst. Die entsprechenden Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt. Da es sich bei den Forderungen im Wesentlichen um kurzfristige Außenstände und zahlungsnahe Positionen handelt, wird keine Diskontierung vorgenommen.

Bewertungsunterschiede zum Ausweis der entsprechenden Position in der Handelsbilanz ergeben sich in Höhe der fälligen Forderungen, die im Wert der Solvabilitätsübersicht nicht enthalten sind.

D.1.5 FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	15.838,4	15.838,4	0,0

Diese Position umfasst die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt dem handelsrechtlichen Wertansatz. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Da das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich angesehen wird, beinhalten diese kurzfristigen Forderungen keine weitergehenden Abschläge für Forderungsausfälle.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert angesetzt, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige Außenstände und zahlungsnahen Positionen handelt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.1.6 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	10.795,1	10.795,1	0,0

Die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ fasst die Zahlungsmittel zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen zusammen. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position zum Zeitwert nach den Regelungen der IFRS, d. h., es werden sogenannte „Cash and Cash Equivalents“ im Sinne der in IAS 7 gegebenen Definition erfasst. Unter diesem Posten werden Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen.

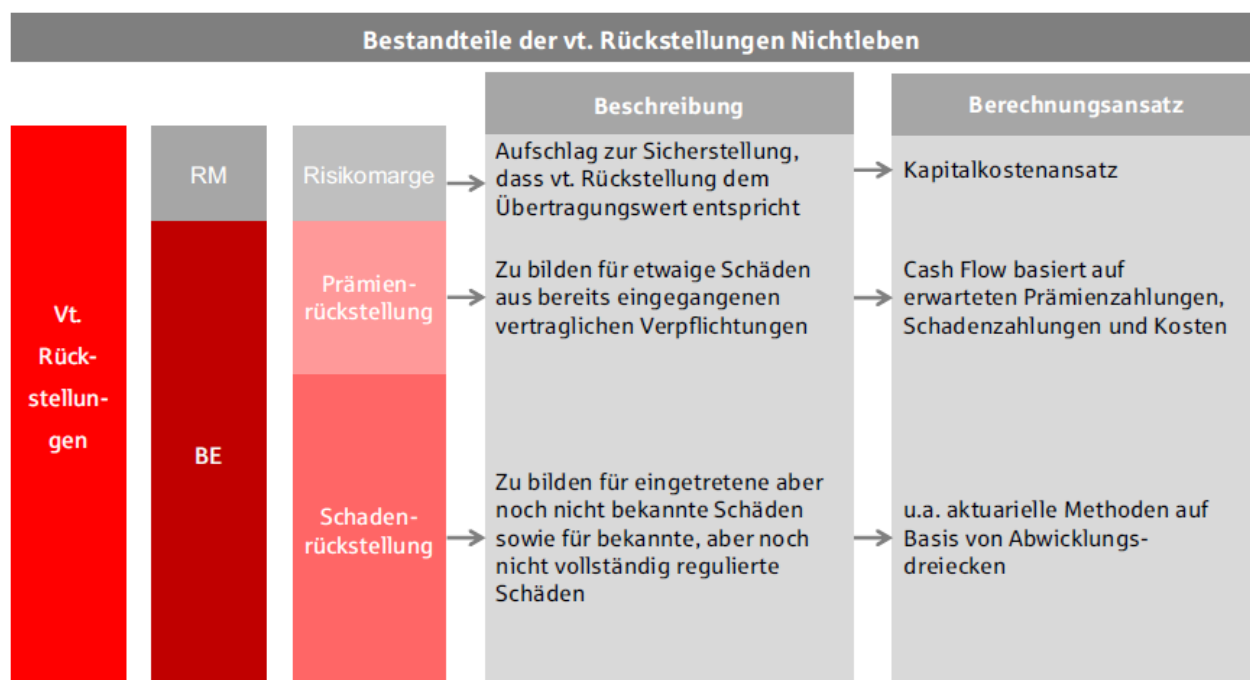
Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die ÖRAG betreibt als reiner Rechtsschutzversicherer lediglich Geschäft in dem Solvency-II-Geschäftsbereich „Rechtsschutzversicherung“ innerhalb der Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung). Daher erfolgt die Darstellung nur für diesen Geschäftsbereich.

Die versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden. Die bei der Berechnung verwendeten Daten sind vollständig, exakt und angemessen im Sinne des Artikel 19 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und 2016/467.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich als Summe der Schaden- und Prämienrückstellung ermitteln, sind dabei auf Basis des besten Schätzwerts der Verpflichtungen (BE) zuzüglich einer Risikomarge (RM) berechnet, was sich folgendermaßen veranschaulichen lässt:



Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden nach §86 VAG gesondert berechnet. Dabei erfolgt die Wertermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen mittels aktuarieller Methoden (s. Abschnitt D.1.6).

Die Risikomarge stellt den Preis für die Kapitalkosten bzw. die Risikoübernahme dar.

In der Nichtlebensversicherung setzt sich der beste Schätzwert aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Schadenrückstellung für bereits eingetretene, jedoch nicht bekannte oder nicht vollständig regulierte Schäden
- Prämienrückstellung für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen

Hierbei werden sämtliche ein- sowie ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, beispielsweise Prämien, Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten im Rahmen der Vertragsgrenzen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei der ÖRAG ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG), ohne Matching-Anpassung (nach § 80 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG).

Die vt. Rückstellungen setzen sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
Geschäftsbereich Rechtsschutzversicherung	T€	T€	T€
Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Bruttorekstellung	463.782,5		
Risikomarge	20.307,1		
Versicherungstechnische Rückstellungen Gesamt	484.089,7	548.428,2	-64.338,5

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem Vorjahr vor.

D.2.1 ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG

Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus bekannten und unbekannten Schäden, die bis zum Berichtszeitpunkt bereits verursacht wurden. Zur Berechnung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung werden historische Abwicklungsdreiecke, welche sich aus den Schadenzahlungen und den Schadenregulierungskosten ergeben, herangezogen. Das bedeutet, dass zur Berechnung der Schadenrückstellung Rückschlüsse von der Vergangenheit auf die Zukunft gezogen werden. Hierbei fließen die letzten 18 Schadenjahre in die Berechnung ein. Bzgl. der Diskontierung mittels der risikolosen Zinsstrukturkurve, die von der EIOPA veröffentlicht wird, wird von einem Zahlungszeitpunkt in der Mitte des Jahres ausgegangen. Diese Schadendreiecke werden sodann mit aktuariellen Methoden fortgeschrieben.

D.2.2 ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG

Die Prämienrückstellung wird zur Deckung von Verpflichtungen aus zukünftiger Gefahrentragung des zum Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands gebildet. Die Ermittlung der Prämienrückstellung erfolgt auf Basis von zukünftigen Zahlungsströmen für Prämien, Schadenzahlungen und Kosten. Die zukünftig zu erwartenden Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten werden dabei im selben Verhältnis aufgeteilt wie bei der Berechnung der Schadenrückstellung. Des Weiteren werden die zukünftig zu erwartenden Kosten zeitpunktgenau addiert.

D.2.3 ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Sie wird mit einem Kapitalkostenansatz abgebildet. Zur Berechnung wird die Solvabilitätskapitalanforderung der nicht hedgebaren Risiken, welche sich aus dem Ausfallrisiko, dem versicherungstechnischen Risiko und dem operationellen Risiko ergeben, an allen zukünftigen Bewertungsstichtagen bis zur vollständigen Abwicklung des aktuellen Bestandes geschätzt, mit dem unter Solvency II vorgegebenen Kapitalkostensatz multipliziert und mit der risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Der verwendete Kapitalkostensatz beträgt 6,0 %. Die Risikomarge stellt somit den Barwert der zukünftigen Kapitalkosten dar.

D.2.4 GRAD DER UNSICHERHEIT

Die Bestimmung der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellung ist mit Unsicherheit verbunden.

In der Schadenrückstellung wird die Unsicherheit durch den unternehmensspezifischen Parameter (USP) des Rückstellungsrisikos beschrieben und findet durch die aufsichtliche Genehmigung der USP direkten Einfluss in der Solvenzbewertung der ÖRAG. Die USP wurden von der versicherungsmathematischen Funktion validiert und bestätigt. Der USP des Rückstellungsrisikos beschreibt die Volatilität der Schadenzahlungen in den einzelnen Schadenjahren und ist bei der ÖRAG eher niedrig, da er deutlich unterhalb des von EIOPA vorgegebenen zugehörigen Marktparameters liegt.

Darüber hinaus wird die Unsicherheit in der Prämienrückstellung wesentlich durch den USP für das Prämienrisiko, der ebenfalls der aufsichtlichen Genehmigung unterliegt und durch die versicherungsmathematische Funktion validiert und bestätigt wird, beschrieben. Der USP für das Prämienrisiko beschreibt die Volatilität der Schadenquoten, die unmittelbar in die Berechnung der Prämienrückstellungen einfließen. Der USP für das Prämienrisiko ist ebenfalls niedriger als der von der EIOPA vorgegebene zugehörige Marktparameter.

Die EPIFPs resultieren aus der Berechnung der Prämienrückstellung. Daher gilt hier der gleiche Grad der Unsicherheit wie bei der Prämienrückstellung. Die vorhandenen Unsicherheiten werden laufend analysiert und überwacht. Aufgrund entsprechend implementierter Kontrollen bei der Bewertung der vt. Rückstellungen werden die Unsicherheiten aktuell als unwesentlich eingeschätzt.

D.2.5 UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB

Die Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung resultieren im Wesentlichen aus der Bewertungsmethodik und aus der Ausweisteknik unter Solvency II bzw. HGB. Unter HGB setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Beitragsüberträgen und sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen. Wie oben dargestellt, bestehen sie unter Solvency II aus der diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung sowie einer Risikomarge. Die Unterschiede werden wie folgt näher spezifiziert:

- Die Position der Schadenrückstellung wird unter Solvency II als bester Schätzwert unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikolosen Zinsstrukturkurve berechnet. Unter HGB erfolgt der Ausweis als Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Diskontierung nach dem Vorstandsprinzip.
- Die Positionen der Prämienrückstellung sowie der Risikomarge werden in der HGB-Bilanz nicht angesetzt.
- Die Position der Beitragsüberträge wird in der Solvency-II-Bilanz nicht separat angesetzt.

D.2.6 EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN VON NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN

Die Wertermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen von Nichtlebensversicherungen erfolgt mittels aktuarieller Methoden (siehe Kapitel D.1.6). Aufgrund des geringen Rückversicherungsumfangs, welcher aus dem hohen Nettoselbstbehalt (Selbstbehalt nach Rückversicherung) mit ca. 99 % bezogen auf die verdienten Beiträge begründet ist, ist deren Höhe aus aktuarieller Sicht nicht wesentlich, d. h., der Anteil der einforderbaren Beträge an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt weniger als 3 %.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten der ÖRAG und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	8.173,5	8.025,2	148,3
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	13.512,9	10.683,0	2.829,9
Latente Steuerschulden		11.866,2	0,0	11.866,2
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	8.016,9	9.539,8	-1.522,9
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	10.728,4	10.728,4	0,0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Mark to Model	46.992,1	46.000,0	992,1

D.3.1 ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	8.173,5	8.025,2	148,3

Diese Position umfasst Verbindlichkeiten, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss sind und die keine versicherungstechnischen Pensionsrückstellungen oder Derivate-Verlustrückstellungen sind. Dies sind z. B. Rückstellungen für Rechtskosten, Altersteilzeitrückstellungen und Urlaubsrückstellungen.

Der als Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Betrag stellt grundsätzlich in Anlehnung an die Grundsätze des IAS 37 die bestmögliche Schätzung der Aufwendungen dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Diskonteffekten.

Da es sich bei der ÖRAG bei einem Großteil der zugrunde liegenden Sachverhalte um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt, setzt die Bewertung unter Solvency II unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf dem Wert gemäß HGB auf.

Bewertungsunterschiede sind darauf zurückzuführen, dass abweichend von HGB die Voraussetzungen für eine Saldierung der Altersteilzeitverpflichtungen mit dem Planvermögen unter Solvency II gemäß den IFRS-Bewertungsgrundlagen nicht erfüllt sind.

D.3.2 RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	13.512,9	10.683,0	2.830,0

Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten die Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem gemäß den Pensionsplänen für Mitarbeiter.

Bei der Bewertung von Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht wird auf den IAS 19 zurückgegriffen. Demnach werden die Pensionsverpflichtungen als Barwert zukünftiger Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Basis versicherungsmathematischer Methoden bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind auf Diskonteffekte zurückzuführen, die aus der Verwendung unterschiedlicher Zinssätze gemäß Solvency II bzw. IAS 19 und HGB resultieren.

D.3.3 LATENTE STEUERSCHULDEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Latente Steuerschulden		11.866,2	0,0	11.866,2

Bei latenten Steuern wird zwischen aktiven und passiven Steuerlatenzen unterschieden. Für allgemeine Erläuterungen zur Bewertung von latenten Steuern unter Solvency II wird auf den Abschnitt D.1.2 zu latenten Steueransprüchen verwiesen, die auf die Ermittlung der latenten Steuerschulden gleichermaßen Anwendung finden.

Passive latente Steuern entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht entweder Vermögenswerte höher oder Verbindlichkeiten geringer bewertet werden als in der Steuerbilanz.

Die latenten Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht der ÖRAG resultieren im Wesentlichen aus dem Unterschiedsbetrag bei der Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen, der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

D.3.4 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	8.016,9	9.539,8	-1.522,9

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen die fälligen Beträge, sofern sie nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Eingeschlossen sind die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvermittlern, resultierend aus fälligen Provisionen.

Es handelt sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten, sodass der HGB-Buchwert als angemessene Näherung für den Fair Value angesetzt wird, allerdings werden in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Verbindlichkeiten erfasst. Die entsprechenden Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt. Da es sich bei den Verbindlichkeiten im Wesentlichen um kurzfristige Verpflichtungen handelt, wird keine Diskontierung vorgenommen.

Bewertungsunterschiede zum Ausweis der entsprechenden Position in der Handelsbilanz ergeben sich in Höhe der fälligen Verbindlichkeiten, die im Wert der Solvabilitätsübersicht nicht enthalten sind.

D.3.5 VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	10.728,4	10.728,4	0,0

Diese Position umfasst den Gesamtbetrag aus geschuldeten nicht versicherungsbezogenen Beträgen in Verbindung mit Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und der öffentlichen Hand.

Da es sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten handelt und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB-Wert angesetzt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.3.6 IN DEN BASISEIGENMITTELN AUFGEFÜHRTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency-II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Mark to Model	46.992,1	46.000,0	992,1

Bei nachrangigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die im Falle einer Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten bedient werden. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese Verbindlichkeiten als Basiseigenmittel unter Solvency II angesetzt werden.

Dabei entspricht die Summe der in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten den als Basiseigenmittel eingestuft, aber nicht eigenmittelerhöhend im Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht erfassten nachrangigen Verbindlichkeiten.

Gemäß Solvency II wird bei der Bewertung auf die Fair-Value-Hierarchie (IFRS 13) zurückgegriffen. Da für die Bewertung der Nachrangdarlehen der ÖRAG keine am Markt notierten Preise verfügbar sind, erfolgt die Bewertung auf Basis der Barwertmethode.

Bewertungsunterschiede sind darauf zurückzuführen, dass unter HGB der Nominalwert angesetzt wird und somit abweichend von der Bewertung unter Solvency II keine zukünftigen Zinszahlungen aus dem Nachrangdarlehen berücksichtigt werden.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß § 74 Absatz 2 VAG in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a Rahmenrichtlinie werden Vermögenswerte mit dem Marktwert bewertet.

Für die Ermittlung des Marktwertes sind gemäß Artikel 9 Nr. 2 Delegierte Verordnung grundsätzlich die Internationalen Rechnungslegungsstandards zugrunde zu legen.

Bei der Wahl der Bewertungsmethode ist zwingend die Bewertungshierarchie nach Artikel 10 Delegierte Verordnung einzuhalten. Sofern keine Marktpreise oder gemäß der Fair-Value-Hierarchie von Marktpreisen abgeleitete Werte verfügbar sind, kann auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen werden.

Gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung müssen alternative Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10 Absatz 5 beschrieben werden, wenn sie angewendet werden.

Dazu gehört, dass:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, auf die ein Bewertungskonzept Anwendung findet,
- die Anwendung eines ggf. betreffenden Bewertungskonzepts auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begründet wird,
- die dem Bewertungskonzept zugrunde liegenden Annahmen dokumentiert werden,

- etwaige Unsicherheiten in der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten eingeschätzt werden sowie
- die Angemessenheit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen wird.

Die ÖRAG setzt im Wesentlichen die in den folgenden Unterabschnitten genannten alternativen Bewertungsmethoden ein. Diese werden bezüglich ihrer Anwendbarkeit und Angemessenheit jährlich überprüft.

D.4.1 BARWERTMETHODE

Bei der Barwertmethode wird der Zeitwert ermittelt, indem individuelle Zahlungsströme je Einzeltitel diskontiert werden. Die Zahlungsströme stellen erwartete Zahlungen an den Investor dar, die sich in Abhängigkeit der Art des Investments ergeben. Für festverzinsliche Wertpapiere ergeben sich diese beispielsweise aus den Zinszahlungen zum jeweiligen Zinstermin und aus dem Nennbetrag bei Fälligkeit.

Die Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit währungsabhängigen Zinsstrukturkurven. Dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten sowie dem Liquiditätsrisiko wird über Kreditrisikozuschläge und Liquiditätszuschläge, sog. Spreads, Rechnung getragen. Die Bonitäts- und Liquiditätsspreads werden in Abhängigkeit der Laufzeit und des Emittenten ermittelt. Bei den zur Bewertung herangezogenen Parametern Zinskurve und Spread wird dabei die Anzahl am Markt beobachtbarer Parameter maximiert.

D.4.2 ANGEPASSTE EQUITY-METHODE

Die angepasste Equity-Methode wird bei der Bewertung von verbundenen Versicherungsunternehmen unter Solvency II herangezogen. Es handelt sich dabei um ein in Artikel 13 Delegierte Verordnung definiertes Bewertungsverfahren, bei dem Versicherungsunternehmen mit ihrem anteiligen Solvency-II-Eigenkapital angesetzt werden. Dieses ergibt sich als anteiliger Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beim Tochterunternehmen. Ansatz und Bewertung dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen dabei gemäß Solvency II.

Die Anwendung der hier genannten alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung wird, sofern zutreffend, in diesem Kapitel in den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten beschrieben.

D.4.3 NETTOVERMÖGENSWERT

Der Nettovermögenswert ergibt sich als Wert aller Vermögenswerte abzüglich des Wertes aller Verbindlichkeiten. Er folgt somit dem in Artikel 9 Delegierte Verordnung geforderten Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat unter Verwendung von Marktparametern zu erfolgen. Im Falle von Beteiligungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass etwaige nicht einzeln veräußerbare immaterielle Vermögenswerte oder ein Geschäfts- oder Firmenwert vom Wert aller Vermögenswerte abzuziehen sind.

D.4.4 VERFAHREN ZUR DERIVATEBEWERTUNG

Bei der Bewertung von freistehenden und in strukturierten Schuldtiteln eingebetteten Derivaten kommen anerkannte alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz. Die Wahl der Methode richtet sich dabei nach der Art des Derivats.

Optionale Bestandteile strukturierter Schuldtitel wie beispielsweise Call-Rechte oder Swaptions werden mit auf dem Black-Scholes-Modell basierenden Verfahren bewertet. Beim Black-Scholes-Modell handelt es sich um ein anerkanntes finanzmathematisches Modell zur theoretischen Bestimmung von Optionspreisen.

Die Bewertung von Derivaten mit bestimmbareren Zahlungsströmen ohne optionale Bestandteile, wie beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte, erfolgt anhand der oben beschriebenen Barwertmethode.

Für die Bewertung werden am Markt beobachtbare Parameter herangezogen.

Bei den oben beschriebenen Modellen handelt es sich jeweils um anerkannte Bewertungsverfahren.

D.4.5 HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Delegierte Verordnung können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten basierend auf der Methode erfasst und bewertet werden, die auch zur Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen wird.

Bei der ÖRAG können folglich die Bewertungsmethoden des handelsrechtlichen Abschlusses eingesetzt und die HGB-Werte in der Solvabilitätsübersicht angesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für Positionen, die einen kurzfristigen Charakter ohne festgelegten Zinssatz aufweisen und für die demzufolge keine Diskontierung vorgenommen werden muss. Abweichungen zum HGB-Wert begründen sich lediglich in ausweistechnischen Unterschieden oder der Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten der einzelnen Position.

D.4.6 ERTRAGSWERTVERFAHREN

Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert (Ertragswert) entspricht dem Barwert der den Unternehmenseignern zufließenden finanziellen Überschüsse. Die abzuzinsenden Nettoeinnahmen ergeben sich dabei aufgrund des Anspruchs des Unternehmenseigners auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich etwaiger zu erbringender Einlagen der Eigner. Wertbestimmend sind dabei diejenigen finanziellen Überschüsse, die als Nettoerträge in den Verfügungsbe-
reich der Eigentümer gelangen. Zugrunde liegende Daten sind dabei Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem inländische und ausländische Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die aufgrund des Eigentums am Unternehmen beim Unternehmenseigner entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Die Diskontierung der Zahlungsströme erfolgt über den risikolosen Basiszinssatz. Ferner wird die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheiten durch einen Risikoaufschlag berücksichtigt.

Das Ertragswertverfahren kann als alternative Bewertungsmethode gemäß der Solvency-II-Bewertungshierarchie herangezogen werden, sofern es keine gesonderten Vorschriften gibt, die dies explizit ausschließen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Solvency II stellt an Versicherungsunternehmen bestimmte Anforderungen an die Solvabilitätskapitalausstattung, um den Mindestkapitalbedarf (MCR) und den Solvabilitätskapitalbedarf (SCR) zu bedecken.

Ziel des Kapitalmanagements der ÖRAG ist es, diese Anforderungen mit den Eigenmitteln gemäß der in Artikel 82 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 beschriebenen Anrechnungsfähigkeiten und Begrenzungen für Tier 1, 2 und 3 und einem über das SCR hinausgehenden Kapitalpuffer in Höhe von 20 % zu erfüllen.

Durch das mittelfristige Kapitalmanagement wird die Kapitalausstattung der ÖRAG für einen Zeitraum von drei Geschäfts- bzw. Planjahren dargestellt, überwacht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um auf negative Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können. Dabei werden Ist-Zahlen eines Geschäftsjahres und Plan-Zahlen der darauffolgenden drei Jahre für die Prognose der Eigenmittel und Kapitalanforderungen herangezogen. Die vorhandenen Eigenmittelbestandteile werden im Hinblick auf ihre Qualitätsstufen klassifiziert und deren Anrechenbarkeit analysiert.

Sollten die durchgeführten Planungsanalysen darauf hindeuten, dass die Kapitalanforderungen nicht ausreichend mit Eigenmitteln hinterlegt werden können, werden unmittelbar mögliche Gegenmaßnahmen erarbeitet. Jede Gegenmaßnahme wird mit ihren Auswirkungen für das Unternehmen (z. B. damit verbundener Aufwand oder finanzielle Aufwendungen), ihren mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Eigenmittel und ihren Vor- und Nachteilen dargestellt und dem Vorstand zeitnah zum Beschluss vorgelegt.

E.1.1 VERFÜGBARE EIGENMITTEL

Die verfügbaren Eigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Überprüfung genehmigt.

Die Zusammensetzung der **verfügbaren Eigenmittel** der ÖRAG lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

	Gesamt		Tier 1		Tier 2		Tier 3	
Zusammensetzung der verfügbaren Eigenmittel	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Grundkapital	4.141,5	4.141,5	4.141,5	4.141,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	27.585,6	27.585,6	27.585,6	27.585,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	77.413,2	67.803,3	77.413,2	67.803,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	46.992,1	46.717,8	20.511,3	20.390,2	26.480,8	26.327,7	0,0	0,0
Wert der latenten Netto-Steueransprüche	4.838,0	14.239,4	0,0	0,0	0,0	0,0	4.838,0	14.239,4
Basiseigenmittel gesamt	160.970,4	160.487,5	129.651,6	119.920,5	26.480,8	26.327,7	4.838,0	14.239,4
Ergänzende Eigenmittelbestandteile	2.300,8	2.300,8	0,0	0,0	2.300,8	2.300,8	0,0	0,0
Verfügbare Eigenmittel	163.271,2	162.788,3	129.651,6	119.920,5	28.781,6	28.628,5	4.838,0	14.239,4

Das **Grundkapital** wird als solches bezeichnet, sofern zum einen die Aktien direkt vom Unternehmen ausgegeben werden und zum anderen die Aktien, im Falle der Insolvenz, einen Anspruch des Inhabers auf das Restvermögen der Gesellschaft verkörpern.

Die **Kapitalrücklage** umfasst das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio.

Gemäß Solvency II wird die **Ausgleichsrücklage** ermittelt, indem vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten die vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte, andere anerkannte Basiseigenmittel und Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden. Die sich daraus ergebende Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage der ÖRAG lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage	2018	2017
	T€	T€
Gewinnrücklagen inkl. Verlustvortrag	37.727,7	36.664,6
Bewertungsunterschiede	39.685,5	31.138,6
Anlagen	5.912,4	22.191,6
Sonstige Vermögenswerte	-16.251,6	-25.651,7
Versicherungstechnische Rückstellungen	64.338,5	39.272,6
Sonstige Verbindlichkeiten	-14.313,7	-4.673,9
Ausgleichsrücklage	77.413,2	67.803,3

Bei den Bewertungsunterschieden handelt es sich um aufgedeckte stille Reserven und Lasten, welche sich gemäß den unterschiedlichen Wertansätzen zwischen Solvency II und HGB ergeben. Die per Saldo stillen Reserven aus Kapitalanlagen resultieren im Wesentlichen aus Beteiligungen- und Unternehmensanleihen, die die stillen Lasten der Organismen für ge-

meinsame Anlagen übersteigen. Des Weiteren ergeben sich stille Lasten aus der Umbewertung der sonstigen Vermögenswerte.

Die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf Bewertungs- und Ansatzunterschiede zwischen HGB und Solvency II. Die Berechnung nach Solvency II erfolgt nach den marktkonformen Prinzipien des besten Schätzwerts, die den Wert im Vergleich zu HGB reduzieren und sich positiv auf die Eigenmittel auswirken. Gleichzeitig resultiert der Ansatz einer Risikomarge in einer zusätzlichen Verpflichtung unter Solvency II, welche sich negativ auf die Eigenmittel auswirkt. Des Weiteren ergeben sich stille Lasten aus der Umbewertung der sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Ausgleichsrücklage ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, was im Wesentlichen durch den starken Anstieg der Bewertungsunterschiede in den versicherungstechnischen Rückstellungen begründet ist. Dieser Effekt wird durch den Rückgang der stillen Reserven in den Anlagen zum Teil kompensiert. Die Reduktion der Bewertungsunterschiede in den sonstigen Vermögenswerten wird vollständig durch eine Erhöhung der Bewertungsunterschiede in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgeglichen. Die Volatilität der Ausgleichsrücklage resultiert weiterhin aus Marktwertänderungen sämtlicher Positionen der Solvabilitätsübersicht in Verbindung mit dem aktuellen Kapitalmarktumfeld.

Im Dezember 2014 nahm die ÖRAG ein **Nachrangdarlehen** mit unbegrenzter Laufzeit ab Valutierung in Höhe von insgesamt 46.000,0 T€ auf. Der Marktwert der Nachrangdarlehen belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 46.992,1 T€ und liegt somit nur geringfügig über dem Vorjahreswert von 46.716,8 T€.

Der Wert der **latenten Netto-Steueransprüche** ergibt sich aus der Saldierung von latenten Steuerforderungen mit den latenten Steuerschulden der Solvabilitätsübersicht. Demnach ergibt sich ein Überhang der Steuerforderungen in Höhe von 4.838,0 T€.

Im Jahr 2017 hat die BaFin das nicht eingezahlte Grundkapital der ÖRAG in Höhe von 2.300,8 T€ als **ergänzenden Eigenmittelbestandteil** genehmigt.

Auf Basis der unterschiedlichen Bestandteile ergeben sich zum Bewertungsstichtag für die ÖRAG **verfügbare Eigenmittel** in Höhe von 163.271,2 T€ (Vorjahr 162.788,3 T€).

Bestandteil der verfügbaren Eigenmittel nach Solvency II sind auch die verschiedenen Komponenten des HGB-Eigenkapitals, welches sich zusammensetzt aus dem Grundkapital, der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage inklusive des Verlustvortrags. Somit ergibt sich ein Unterschied zwischen den verfügbaren Eigenmitteln nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital in Höhe von 93.816,5 T€ bzw. ein Unterschiedsbetrag zwischen den Basiseigenmitteln nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital in Höhe von 91.515,7 T€.

E.1.2 ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittellgüte zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des MCR zu unterscheiden.

Klasse	SCR-Bedeckung		MCR-Bedeckung
Tier 1	Min. 50 %		Min. 80 %
Tier 2		Max. 50 %	Max. 20 %
Tier 3	Max 15 %		Keine

Hierbei darf die Summe der Tier-1-Bestandteile aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten, eingezahlten Vorzugsaktien, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Bestandteile der Übergangsregelung nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrages von Tier 1 betragen.

Unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen ergeben sich für die ÖRAG die folgenden anrechnungsfähigen Eigenmittel:

	Gesamt		Tier 1		Tier 2		Tier 3	
Anrechnungsfähige Eigenmittel	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	163.271,2	162.788,3	129.651,6	119.920,5	28.781,6	28.628,5	4.838,0	14.239,4
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	138.846,2	129.533,8	129.651,6	119.920,5	9.194,6	9.613,3	0,0	0,0

Für die Bedeckung des SCR sind demnach alle verfügbaren Eigenmittel auch anrechnungsfähig, d. h., die vorgegebenen Grenzen für die Zusammensetzung der anrechnungsfähigen Eigenmittel führen zu keiner Reduktion der verfügbaren gegenüber den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des MCR sind ausgehend von den verfügbaren Eigenmitteln des SCR zunächst die Tier-3-Eigenmittel sowie die ergänzenden Eigenmittelbestandteile vollständig zu vernachlässigen. Weiterhin führen die Anrechenbarkeitsbeschränkungen zu einer Kürzung der verfügbaren Tier-2-Eigenmittel um 17.286,2 T€, sodass ausgehend von verfügbaren Eigenmitteln in Höhe von 156.132,4 T€ insgesamt 138.132,4 T€ für die Bedeckung des MCR angerechnet werden können.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

E.2.1 SCR UND MCR ZUM BILANZSTICHTAG

Die SCR-Bedeckungsquote bzw. Solvabilitätsquote beträgt zum Stichtag 31.12.2018 159,8 %. Das SCR der ÖRAG beträgt 102.162,7 T€, das MCR 45.973,2 T€. Der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Standardformel für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt neben versicherungstechnischen Risiken sowohl Marktrisiken als auch Ausfallrisiken sowie operationelle Risiken. Außerdem werden Diversifikationseffekte zwischen den Risikokategorien und zusätzlich der risikomindernde Effekt latenter Steuern berücksichtigt.

Das versicherungstechnische Risiko ist mit 103.935,2 T€ die mit Abstand größte Risikoposition der ÖRAG, wobei das Prämien- und Rückstellungsrisiko den wesentlichen Treiber darstellt. Das Marktrisiko ist mit 56.266,2 T€ die zweitgrößte Risikoposition.

E.2.2 VEREINFACHTE BERECHNUNG UND UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER

Die ÖRAG verwendet keine Vereinfachungen zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß der Standardformel.

Als reines Rechtsschutzversicherungsunternehmen weicht das Risikoprofil für die Ermittlung des Prämien- und Rückstellungsrisikos (Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos) maßgeblich von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel ab. Daher werden diese Risiken unter Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern quantifiziert.

Die von der ÖRAG verwendeten unternehmensspezifischen Parameter unterliegen der Genehmigung durch die BaFin. Diese Genehmigung erfolgte im Jahr 2015.

E.2.3 ÄNDERUNGEN DES SCR UND MCR WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Die Einflussfaktoren des SCR (aggregiert, auf Ebene der Risikokategorien und der Einzelrisiken) werden zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Solvabilitätskapitalanforderung	2018	2017	Abweichung
	T€	T€	T€
Marktrisiko	56.266,2	50.361,3	5.904,9
Ausfallrisiko	6.981,4	6.848,6	132,9
Versicherungstechnisches Risiko	103.935,2	100.822,7	3.112,5
Diversifikation	-33.529,6	-30.949,5	-2.580,1
Basissolvabilitätskapitalanforderung	133.653,3	127.083,1	6.570,2
Operationelles Risiko	13.913,5	13.670,4	243,1
Risikominderung latenter Steuern	-45.404,1	-33.938,9	-11.465,2
Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)	102.162,7	106.814,5	-4.651,9
Mindestkapitalanforderung (MCR)	45.973,2	48.066,5	-2.093,3

Im Berichtsjahr wurde die risikomindernde Wirkung latenter Steuern bei der Ermittlung der Kapitalanforderung berücksichtigt, die zu einer Reduktion der Kapitalanforderung um 45.404,1 T€ führt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR in Höhe von 45.973,2 T€ ist regulatorisch nach unten auf 25 % und nach oben auf 45 % des SCR begrenzt; die Obergrenze ist aktuell ausschlaggebend.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvabilitätskapitalanforderung um 4.651,9 T€ gesunken. Das ist insbesondere auf den Anstieg der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern zurückzuführen. Gleichzeitig ergeben sich gegenläufige Effekte aus dem Anstieg des Marktrisikos und des versicherungstechnischen Risikos. Maßgeblicher Treiber für den Anstieg des Marktrisikos ist das gestiegene Spreadrisiko, welches v. a. auf Zukäufe von Anleihen (u. a. High-Yield) und die damit einhergehende Verschlechterung der Bonitätsstruktur im Kapi-

talanlageportfolio zurückzuführen ist. Das versicherungstechnische Risiko steigt infolge des Bestandswachstums.

**E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS
AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER
SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Der durationsbasierte Ansatz beim Aktienrisiko wurde nicht verwendet.

**E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA
VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Es wurde kein internes Modell im Berichtszeitraum beantragt oder verwendet.

**E.5. NICHT-EINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND
NICHT-EINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Zum Bilanzstichtag sowie während des Berichtszeitraumes lag jederzeit eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALM	Asset-Liability-Management
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BE	Best Estimate
CMS	Compliance Management System
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DAS	Deutsche Assistance Service GmbH
DAV	Deutsche Assistance Versicherung AG
DRS	Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EU	Europäische Union
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HAL	Hauptabteilungsleiter
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
LGD	Loss Given Default
OEV	Online Dienste GmbH
ÖRAG	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Template
RM	Risikomarge
RSR	Regular Supervisory Reporting
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report

T€	Tausend Euro
USP	Unternehmensspezifische Parameter
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VersVergV	Versicherungs-Vergütungsverordnung
vmF	versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,

aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	16.704
R0050	
R0060	3.170
R0070	631.777
R0080	
R0090	56.331
R0100	51
R0110	
R0120	51
R0130	280.302
R0140	45.142
R0150	235.161
R0160	
R0170	
R0180	295.094
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	5.705
R0280	5.705
R0290	5.705
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	13.274
R0370	776
R0380	15.838
R0390	0
R0400	
R0410	10.795
R0420	263
R0500	698.302

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	484.090
R0520	484.090
R0530	
R0540	463.783
R0550	20.307
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	0
R0750	8.174
R0760	13.513
R0770	0
R0780	11.866
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	8.017
R0830	944
R0840	10.728
R0850	46.992
R0860	0
R0870	46.992
R0880	0
R0900	584.324
R1000	113.978

[illegible]

[illegible]

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge
Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen
 Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
 Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
 Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060								
R0140								
R0150								
R0160								
R0240								
R0250								
R0260								
R0270								
R0280								
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt

 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320								
R0330								
R0340								

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
R0010								
R0050								
R0060	48.239							48.239
R0140								
R0150	48.239							48.239
R0160	415.543							415.543
R0240	5.705							5.705
R0250	409.838							409.838
R0260	463.783							463.783
R0270	458.078							458.078
R0280	20.307							20.307
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensve rsicherungsve rpflichtungen gesamt
Rechtsschut zversicheru ng	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproporti onale Krankenrück versicherung	Nichtproporti onale Unfallrückver sicherung	Nichtproportiona le See-, Luftfahrt- und Transportrückver sicherung	Nichtproporti onale Sachrückvers icherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320484.090							484.090
R03305.705							5.705
R0340478.385							478.385

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	Z0020	Accident year [AY]
-----------------------------	-------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr		Summe der Jahre
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	Jahr		C0180
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170		
Vor	R0100											3.414	R0100	3.414	3.414
N-9	R0160	26.619	36.577	15.496	9.380	7.613	6.051	2.706	1.903	1.517	1.460		R0160	1.460	109.323
N-8	R0170	27.138	34.776	15.377	9.608	6.989	4.911	4.037	2.458	1.995			R0170	1.995	107.288
N-7	R0180	28.784	37.617	16.764	9.604	7.012	4.720	3.265	2.161				R0180	2.161	109.927
N-6	R0190	31.334	41.600	18.662	10.683	7.669	4.853	4.053					R0190	4.053	118.853
N-5	R0200	34.153	50.963	21.490	12.391	8.511	6.354						R0200	6.354	133.862
N-4	R0210	39.304	52.927	22.285	12.670	9.816							R0210	9.816	137.002
N-3	R0220	43.063	56.442	23.624	14.668								R0220	14.668	137.797
N-2	R0230	46.476	60.400	26.772									R0230	26.772	133.648
N-1	R0240	43.405	53.613										R0240	53.613	97.018
N	R0250	46.003											R0250	46.003	46.003
Gesamt													R0260	170.310	1.134.134

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100											8.338	R0100	8.301
N-9	R0160							9.727	7.230	5.304	3.650		R0160	3.620
N-8	R0170						11.962	9.019	6.675	4.819			R0170	4.777
N-7	R0180					16.835	12.237	8.999	6.536				R0180	6.473
N-6	R0190				25.318	18.134	12.968	9.425					R0190	9.328
N-5	R0200			41.513	29.066	20.538	14.657						R0200	14.501
N-4	R0210		68.836	44.230	30.641	21.707							R0210	21.482
N-3	R0220	143.055	73.676	47.141	33.028								R0220	32.706
N-2	R0230	152.351	78.552	51.036									R0230	50.580
N-1	R0240	140.298	71.116										R0240	70.580
N	R0250	147.020											R0250	146.276
Gesamt												R0260	368.624	

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	4.141	4.141			
R0030	27.586	27.586			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	77.413	77.413			
R0140	46.992		20.511	26.481	0
R0160	4.838				4.838
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	160.970	109.140	20.511	26.481	4.838
R0300	2.301			2.301	
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400	2.301			2.301	

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	163.271	109.140	20.511	28.782	4.838
R0510	156.132	109.140	20.511	26.481	
R0540	163.271	109.140	20.511	28.782	4.838
R0550	138.846	109.140	20.511	9.195	
R0580	102.163				
R0600	45.973				
R0620	1.5981				
R0640	3.0202				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	113.978	
R0710		
R0720		
R0730	36.565	
R0740		
R0760	77.413	
R0770		
R0780	2.928	
R0790	2.928	

Anhang I**S.25.01.21****Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko
Gegenparteiausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	56.266		
R0020	6.981		
R0030			
R0040			
R0050	103.935		
R0060	-33.530		
R0070	0		
R0100	133.653		

	C0100
R0130	13.913
R0140	0
R0150	-45.404
R0160	
R0200	102.163
R0210	
R0220	102.163
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis		C0010		
R0010		74.935		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Z weckgesellschaft) und versicherungstechnis che Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	458.078		351.088
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200	0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	74.935
SCR	R0310	102.163
MCR-Obergrenze	R0320	45.973
MCR-Untergrenze	R0330	25.541
Kombinierte MCR	R0340	45.973
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	45.973